

Dorfnamen von Mutterer-Familien
aufgezeichnet von Jakob Eglin-Kubler am 28.2.1962

1. Kirchmeyer's	Fam. Schorr
2. Joseppe Jänni	Fam. Brüderlin
3. Dursenfranzen Jokeb	J. Eglin, Fransen
4. Duraenfranzen Heiri	Heinr. Eglin
5. Naggler Jokeb	Jauslin
6. Mussehüne	Johannes Seiler
7. Mussejoggi	Jak. Seiler
8. Mussemadle	Magdalena Seiler
9. Mussewilli	Wilh. Seiler
10. s'Langeschnidere	Fam. Vogt
11. Beckeniggi	Fam. Ramstein
12. Gixehansadi	Brodbeck
13. Foraterlieni	Leonhard Mezmer
14. Forsterbeni	Benedikt Mezmer
15. Forsterjokeb	Jakob Mezmer
16. Wernetjokeb	Jakob Brodbeck
17. Wernetbäbi	Barbara Brodbeck
18. Baschiniggi	Gysin Nikl., Schmid
Baschiheiri	Gysin Heinrich
20. s'Scheferli's	Familie Meyer
21. Scheferligreti	Marg. Meyer
22. Wänglihüni	Johs. Meyer
23. Zunsgerli Adam	Adam Scholer
24. Zunsgerliadams Amerei	Anna Maria Scholer
25. Zunsgerliadams Elisabeth	Elisabeth Scholer
26. Bethijoggi	Jak. Jauslin
27. Michelhans	Mezmer Johannes
28. Michelfrita	Mezmer Fritz
29. Laurebhüni, Luxeniggi, Luxejoggeli	Fam. Hauser
30. Stossbihreniggi	Nikl. Brüderlin
31. Zürihans, Zürlilieni	Fam. Schmid
Zürluxene, Züriniggi	()
32. s'Zürlilienis Marie	()
s'Zürlilienis Martha	()
33. dr Wimberghüni	Johns. Tschudin
dr Wimbergniggi	Nikl. Tschudin
s'Wimberganni	Anna Tschudin
34. dr Digeniggi	Nikl. Seiler
35. dr Gasperjoggeli	zusammen Jak. Seiler
dr Casperachang	Johannes Seiler
d'Gasperjoggens	Jak. Seilers Frau
36. dr Schinhüttlerhang	Hans Ramstein
dr Schinhüttlerjoggeli	Jak. Ramstein
dr Schinhüttlerjörk	Georg Ramstein
37. s'Annelisi	Frau Jauslin
38. dr Schniderlilieni	Eugenhard Jauslin
dr Lienijoggeli	Familie Leupin
39. s'Linggadams Kitheri	Frau Leupin
40. dr Samihans	Johns. Gysin
41. dr Kieferjoggeli	Jak. Meyer
42. dr Kieferniggi	Nikl. Meyer
dr Kieferfried	Fried. Meyer
dr Kieferhans	Johns. Meyer
43. Zimmerhünseniggi	Nikl. Leupin
44. s'Wöschschangs	Fam. Jauslin
45. s'Iltisse	Fam. Lüdin, Thervil
46. s'Musikusse	Fam. Jauslin

G. Feuerlein *Johann Peter*

Wingelds-Ordnung

für den

5

Kanton Basel.

Zweite, nach Inhalt bisher
ergangener, einschlagender Verordnungen
vermehrte und veränderte Ausgabe.



1826.

D
ha
Un
18
rich
entru
Um
gen d
guten

Wir Bürgermeister,
Klein und Große Räthe
des Kantons Bäsel,
ben in Betrachtung, daß das durch
sere Verordnung vom 20 Christmonat
13 festgesetzte Wein-Öhmgeld sehr un-
ig und zum Nachtheil des Aerarii
dhet worden;

In Betrachtung, daß es unbillig ge-
genjungen sey, so ihre Schuldialetit
Treuen abliefern

möglichen Mittel zu Hemmung der Mißbräuche angeordnet werden; gutgefunden:

- A. Unsere Erkanntniß vom 20 Christmonat 1803, durch welche die Entrichtung eines Wein-Öhmgedes festgesetzt wurde, anmit gänzlich aufzuheben, und
 B. Dagegen folgendes zu verordnen:

S. 1.

Es soll von allem Wein-Verkauf im Kleinen fernerhin eine Staats-Abgabe unter dem Titel von Wein-Öhmgede enthoben, nach dem Verhältniß des verwirtheten und ausgeschenkten Weins bezogen, und zu diesem Ende die Keller-Rechnung und erforderlichen Falls die Besieglung angeordnet werden.

S. 2. Feder Wirth, Weinschenk und Nebzäpfel soll von allem verkauften Wein, es sey derselbe selbst erzielt, im Kanton gewachsen, oder Schweizer, Marlgräfer und Elsasser Landwein, 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis zu entrichten angehalten werden.

§. 3. Zu bestmöglicher Beförderung des inländischen Reb-Baues aber verordnen Wir: daß in den Land-Distrikten Niemand anderem eine Weinschenk- und Nebenzäpfel-Bewilligung ertheilt werde, als für selbst erzielten oder im Kanton gewachsenen Wein. So wie Wir

§. 4. Zu Vorbeugung aller Missbräuche und Unterschlagungen festsezzen, daß einem Jeden zu Stadt und Land, der Wein im Kleinen verkaufen will, der Weinhandel im Großen, und jedem, der den Weinhandel im Großen treibt, der Verkauf im Kleinen verboten werden soll.

§. 5. Soll von allen fremden Weinen, als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muskat, Bordeaux, Strohwein &c. ohne Unterschied, ob dieselben zum Verwirthen oder zu eigenem Gebrauch bestimmt seyen, eine Eingangs-Gebühr von 10 pro Cent nach dem Ankaufspreis entrichtet, und wegen dem Transit oder auswärtigen Wiederverkauf solcher Weine von

E. E. und W. W. Kleinen Rath das
Erforderliche angeordnet werden.

S. 6. Vom Bier und den geistigen Ge-
tränken soll ebenfalls eine Abgabe, sey es
als Ohmgeld oder Eingangs-Zoll, bezogen
werden, welche wir aber E. E. und W. W.
Kleinen Rath zu bestimmen überlassen
wollen.

S. 7. Endlich wird Wohldemselben über-
lassen, den Bezug dieses festgesetzten Ohm-
geldes entweder auf bisher übliche Weise,
oder andere gutschindende Art zu bewerk-
stelligen, überhaupt alles dasjenige anzu-
ordnen, welches geeignet seyn wird, dieses
Gesetz in Ausübung zu bringen.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Vera-
sammlung, den 5 Christmonat 1812.

Der Rathschreiber,
Braun.

Öhmelds-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben, nach Einsicht des vorstehenden Gesetzes vom 5 December 1812, zu desselben Vollziehung nach angestellter reifer Beratung verordnet, was folgt:

TIT. 1.

Öhmelds-Kammer.

S. 1. Es soll eine Öhmelds-Kammer für den ganzen Kanton aufgestellt werden.

S. 2. Die Öhmelds-Kammer soll in der Stadt 8 Weinsticher, d. h. für jedes Quartier oder Sektion einen, auf eine Probe hin annehmen, und in den Landgemeinden, nach Maßgabe der Umstände einen oder zwey taugliche und rechtschaffene Männer als Weinsticher anstellen.

Diejenigen in der Stadt, sollen durch die Ohngelds-Kammer, und diejenigen des Landes durch die betreffenden Bezirks-Statthalter über ihre Verrichtungen in Eid genommen werden. Im Fall von Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit und dergleichen, hat die Ohngelds-Kammer die Befugniß, dieselben zu entlassen, und andere an ihre Stelle zu ernennen.

§. 3. Die Ohngelds-Kammer wird sich erforderlichen Falls wöchentlich, wenigstens aber monatlich einmal versammeln, die Weinsticher der Stadt, wenn sie es nöthig findet, vorbescheiden, und von denen der Landgemeinden Berichte über alles, was vorgehet, einfordern. Sie wird sich die Weinbücher von denselben von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und darauf sehen, daß solche jeweilen richtig fortgeführt werden; sie wird auf Befolgung der Ordnung in allen ihren Theilen genau wachen, und alles anordnen, was zu richtigem Bezug des Ohngeldes erforderlich ist; zu diesem Endzweck soll auch quartaliter ein Mitglied

verselben in der Stadt den Keller-Visitatio-
nen bewohnen.

S. 4. Die Ohmgelds-Kammer wird alle Rechnungen sorgfältig sammeln, solche genau prüfen, allfällige Unstände wo möglich berichtigen, und quartaliter löbl. Haushaltung mit den nöthigen Bemerkungen vorlegen.

S. 5. Die Ohmgelds-Kammer urtheilt in erster Instanz nach der bestehenden Ordnung über alles, was das Wirthen und Weinschenken in der Stadt betrifft. Von derselben kann innert 10 Tagen an Uns recurrirt werden. Von den Strafen gebührt dem Verleider ----- $\frac{1}{3}$. der Gemeinde ----- $\frac{1}{3}$. dem Staat ----- $\frac{1}{3}$.

TIT. 2.

Statthalter und deren Verhöre.

S. 6. In den Land-Distrikten haben Unsere Statthalter auf Befolgung der Ordnung zu wachen; sie sollen die Fehlbares

vor ihr Verhör ziehen, und ohne Nachsicht nach Sage der Ordnung rechtfertigen.

Von den Urtheilen der Statthalter-Verhöre kann ebenfalls innert 10 Tagen an Uns recurrirt werden.

Von den Strafen gehört
 dem Verleider ----- $\frac{1}{3}$.
 der betreffenden Gemeinde ----- $\frac{1}{3}$.
 dem Staat ----- $\frac{1}{3}$.
 welch letzterer aber nach der Ordnung bei den Statthalter-Verhören zu vertheilen ist.

S. 7. Die Statthalter werden von allen Fällen, welche dem Verhör zur Beurtheilung vorgelegt worden, sofort der Ohm-gelds-Kammer Kenntniß geben.

S. 8. Wie hienach §. 11. zu sehen, haben die Weinsticker der Landgemeinden, alle Vierteljahr ihre Rechnungen, nebst dem Betrag derselben, den Statthaltern einzuliefern; diese werden solche genau durchgehen, allfällige kleine Anstände oder Fehler sogleich berichtigen, größere aber der Ohm-gelds-Kammer sofort berichten.

Die Rechnungen selbst aber, werden sie
nebst dem Ertrag, lobl. Dreher-Amt einse-
den, welches die Rechnung lobl. Ohmgelds-
Kammer zur näheren Prüfung zustellen wird.

TIT. 3.

Pflichten des Schreibers.

§. 9. Der Sekretarius wird den Sessio-
nen der Kammer pflichtmäßig bewohnen,
aus den von den Weinstichern der Stadt
einzugebenden Keller-Büchlein, (welche alle
gleichformig nach einem vorgeschriebenen
Formular geführt werden sollen,) die Ohm-
gelds-Rechnung quartaliter verfertigen,
den Einzug besorgen, und den Ertrag nebst
Rechnung, wenn solche von der Kammer
wird genehmigt worden seyn, an lobl.
Dreher-Amt liefern. Derselbe hat annehm-
liche Bürgschaft von Frt. 4000 zu stellen
und alles gesittlich zu befolgen, was
ihm von der Ohmgelds-Kammer wird
aufgetragen werden.

T I T. 4.

Pflichten der Weinsticher.

§. 10. Die Weinsticher in der Stadt sollen die Keller der Wirths, Weinschenken und Nebenzäpfser nicht nur quartaliter, sondern so oft sie es nöthig finden, besuchen, die Keller-Rechnung nach dem ihnen zuzustellenden Formular aufnehmen und erwahren, in guter Ordnung fortführen, und alle Quartal dieselben der Ohmgelds-Kammer eingeben, auf alle Unordnungen wachen, dieselben sogleich an Behörde rügen, und alles, was ihnen von der Kammer wird aufgetragen werden, gesetzlich befolgen.

Diese erhalten, nebst einer Quartals-Besoldung von 10 Frl., für jeden verohm-geldeten Saum Wein 2 Batzen.

§. 11. Die Weinsticher auf dem Land, sollen wie die in der Stadt bei allen Ohmgelds-Pflichtigen ohne Ausnahme die Keller-Rechnung nach dem vorgeschriebenen Formular richtig führen, am Ende jedes Quartals ihre Weinbücher, mit dem Ertrag

des Ohmgelds den resp. Statthaltern vorlegen, welche wie im §. 8. verordnet, damit verfahren werden.

Diesen wird als Entschädigung von jedem Gaum so verohmgeldet wird, 3 Bz. zuerkannt.

TIT. 5.

Wirthschaften.

§. 12. Es werden nach alter Uebung dreyerlen Wirthschaften beh behalten, als:
a) Tavernen- und beständige oder Wechselwirthschaften.

Diese bleiben nach Inhalt ihrer erhaltenen Rechte als Gastherbergen angesehen, denen wie bisanher zukommt, warme Speisen aufzutischen, Fremde zu beherbergen, Pferde und anderes Vieh einzustellen und zu füttern.

b) Weinschenken in der Stadt, welche diese Befugniß von der E. Zinnst zu Weinleuten und Unsere Bestätigung erhalten haben.

Diese haben, wie die Wirths, das Recht, Wein auszuschenken, welcher Gattung sie wollen, und dürfen nebst Käs und Brod, auch andere kalte Speisen, wie Schinken und Würste u. c. ihren Gästen aufstellen.

Hingegen sollen sie sich aller Beherbergung von Fremden, Aufstellung warmer Speisen und Fütterung von Pferden und anderem Vieh enthalten, bei Strafe von Frk. 40 à 60, und im Wiederholungsfall bei gänzlicher Zurückziehung der erhaltenen Bewilligungen.

S. 13. In der Stadt sollen sie E. E. Zunft zu Weinleuten zugethan seyn, von den Herren Vorstehern angenommen, und von Uns bestätigt werden.

Ihre Zahl bleibt auf 30 beschränkt.

S. 14. In Giesthal wollen Wir deren 10 gestatten, und ihnen die gleichen Befugnisse, wie denen in der Stadt einräumen; jedoch mit dem Unterschied, daß sie neben ihrem selbst erzielten, nur Kantons-Wein, von diesem aber so vieler Gattungen sie

wollen, das ganze Jahr durch ausschenken können. Diese sollen vom Gemeind - Rath für ein Jahr angenommen, der Ohrigelds - Kammer zur Bestätigung vorgeschlagen werden, und Frk. 8 für ein Jahr in die Gemeind - Kassa bezahlen.

S. 15. In Wallenburg bleibt es bei der allda von dem sogenannten Roth - Häuser seit alten Zeiten besitzenden Bewilligung; jedoch so, daß dessen Wirthschaft allein auf Kantons - Wein eingeschränkt wird.

c) Nebenzäpfser.

S. 16. Nebst obigen Wirthschaften können noch Nebenzäpfser - Bewilligungen erteilt werden, und zwar

1.) In der Stadt.

Diese dürfen nach dazu erhaltener Bewilligung das ganze Jahr durch wirthen; aber nicht mehr als zweyerlei Wein ausschenken, und nur Räss und Brod und allenfalls Rauchwürste aufzischen. Die Bewilligung für Ein Jahr wird dem Stadt - Rath überlassen, welcher auf

diejenigen Berufe, die sich am besten dazu eignen, so wie auf ordnungsmäßiges Benehmen der Petenten Rücksicht zu nehmen hat.

Sie bezahlen für Ein Jahr in die Gemeinds-Kassa 6 Franken.

Außer diesen Wirthschaften, mag auch in hiesiger Stadt in den sogenannten Kammerlein und Casino's, Wein gegeben werden. Jeder, der eine solche geschlossene Wirthschaft halten will, soll sich jährlich bei dem Stadt-Rath um die Bewilligung bewerben, und, nachdem er, wie die Weinschenken, Unsere Bestätigung erhalten haben wird, zum Behufe der Verohmung seines verbrauchten Weins, sich genau an die Vorschrift des §. 28. a) dieser Ordnung halten. *)

2.) In den Land-Bezirken.

§. 17. In allen Gemeinden, so an den Landstrassen gelegen, Tavernen- oder

*) Rath-Erkanntniß vom 16. Decemb. 1826.

beständige Wechselwirthe, und keinen Weinwachs haben, wird ein Nebenzäpfser gestattet, in sofern die Gemeinde einen solchen durch Stimmenmehr verlangt; welche denselben für Ein Jahr ernennen, und dem betreffenden Statthalter-Verhöre zur Bestätigung vorschlagen wird. Ein solcher bezahlt in den Gemeind-Gedel per ein Jahr Franken 6.

S. 18. In den übrigen Gemeinden, so nicht an der Landstraße sind, keinen Weinwachs, aber einen beständigen oder Wechselwirth haben, wird kein Nebenzäpfser bewilligt, außer in Reigoldswil, als der bevölkertsten Gemeinde, welcher wie vorerst bemerkt zu ernennen, und 6 Frk. in Gemeind-Gedel zu bezahlen hat.

S. 19. In den Gemeinden aber, wo keine beständige oder Wechselwirthschaft und auch kein Weinwachs ist, wird auf Verlangen der Gemeinde ein Nebenzäpfser gestattet, der wie obige für Ein Jahr ernannt, dem Statthalter-Verhöre zur

Bestätigung vorgeschlagen wird, und auch 6 Franken in Gemeind - Seckel zu bezahlen hat.

§. 20. Keiner dieser Nebenzäpfer in den Land-Bezirken aber darf andern als selbst erzielten oder im Kanton gewachsenen Wein ausschenken, bey 20 Franken Strafe und Einstellung seiner Wirthschaft.

§. 21. In allen Gemeinden hingegen, wo Weinwachs ist, wird, nach bisheriger Uebung, jedem der dazu, in der Stadt vom Stadt-Rath, auf dem Land von den Gemeind - Räthen und dem Statthalter-Verhör die Bewilligung erhalten, gestattet, seinen selbst erzielten Wein nach der bestehenden Ordnung zu verwirthen; jedoch soll keine Bewilligung, auch für selbst erzielten Wein, an abgelegenen oder solchen Orten, wo keine Aufsicht darüber gehalten werden kann, ohne Unser Vorwissen ertheilt werden, auch sollen die Nebenzäpfer, wie die Weinschenken, sich aller Beherbergung von Fremden,

Aufstellung warmer Spiesen und Fütterung von Pferden und Vieh, bey gleicher Strafe, wie oben §. 12. bestimmt worden, enthalten.

§. 22. Von allen ertheilten Bewilligungen, soll in der Stadt sofort der Ohmgeldskammer Kenntniß gegeben, und derselben überdies alljährlich, oder so oft solches begeht wird, ein General-Verzeichniß eingesandt werden.

Die Statthalter werden von den in den Land-Gemeinden ertheilten Bewilligungen den betreffenden Weinstichern Kenntniß geben, und ebenfalls alle Jahr, oder so oft es gefordert wird, der Ohmgeldskammer ein General-Verzeichniß übermachen.

§. 23. Einem, der nicht Gemeindes-Bürger ist, kann keine Weinschenk- oder Nebenzäpfel-Bewilligung ertheilt werden.

Federmann, der nicht eine Wirthsge rechtigkeit besitzt, oder der nicht eine

ordnungsmässige Bewilligung erhalten hat, ist verboten, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen; Winkel-Wirthé dieser Art, wie auch diejenigen, welche ihre Wirthschaft länger fortreiben als ihnen bewilligt worden, sollen, nebst Bezahlung des vorgeschriebenen Ohmgelds, mit einer Strafe von wenigstens 20 Frk. belegt werden, welche Strafe bey gravirenden Umständen bis auf 100 Franken erhöht werden kann. *)

Eben so soll Federmann untersagt seyn, bey Musterungen, Schießübungen, oder andern öffentlichen Anlässen Wirthschaft oder Markedenterey zu treiben, der nicht sonst schon mit einer gesetzmässigen Wirthschafts-Bewilligung versehen ist, und zwar bey Strafe von 6 Franken für die Widerhandelnden. **)

*) Vide Verordnung vom 27. Nov. 1813.

**) Vide Verordnung vom 16. Nov. 1825.

S. 24. Allen obbenannten Wirthen, Weinschenken und Nebenzäpfern ist bei 50. Frkn. Strafe verboten, irgend einen Weinhandel im Grossen zu treiben.



TIT. 6.

Bestimmung des Ohmgeldes.

S. 25. Von allen Tavernen-, Wechsels- und Mejenwirthen, Weinschenken und Nebenzäpfern, Kämmerlein- und Casino-wirthen soll in Folge des Gesetzes, das Ohmgeld zu 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis, von allem verwirtheten oder ausgeschenkten Wein ohne Unterschied, worunter auch der Neuenburger begriffen, *) entrichtet werden. Jeder, der überwiesen würde, Weine in höherm Preis verkauft oder ausgeschenkt zu haben, als er dieselben verohmgeldet, verfällt in

*) Vide Rundmachung vom 4. Sept. 1815.

eine Strafe von 20 Franken, und im Wiederholungsfall in die doppelte; nach Maßgabe der Umstände, kann auch die Wirthschaft eingestellt werden.

§. 26. Vom reinen Ertrag des Ohmgelds, wird den Gemeind - Seckeln der betreffenden Gemeinden 5 pro Cent überlassen, welche in der Stadt durch die Ohmgelds - Kammer, und in den Land - Bezirken durch die Statthalter denselben zugestellt werden sollen.

T I T. 7.

Besichtigung der Keller und Aufnahme der Keller - Rechnung.

§. 27. Alle, so Wein ausschenken, mit Ausnahme der Kämmerlein - und Casino - wirths, sind der Keller - Visitation und Keller - Rechnung unterworfen; sämtliche in denselben Kellern befindlichen Weine sollen von den Weinstichern nach

aufhabenden Pflichten, sowohl in Anzahl der Saum, als Gattung und Farbe, richtig aufgezeichnet, und in die ihnen zu diesem Endzweck zustellenden Bücher getragen werden; jeder Wirth, Weinschenk und Nebenzäpfer, soll ein eigenes Kellerbüchlein haben, und in dasselbe die Rechnung von den Weinstichen auf gleiche Art eingeschrieben werden, wie sie solche in ihre zu Handen der Ohmgelds-Kammer führenden Bücher eintragen.

§. 28. Alle drey Monate wenigstens, oder ehender, wenn Wirthschaften aufhören, andere Umstände eintreten, und die Kammer es erforderlich findet, sollen die Rechnungen abgeschlossen, gegen dem Kellerbestand erwährt, und diejenigen der Stadt der Ohmgelds-Kammer vorgelegt werden, in den Land-Distrikten aber den Statthaltern, welche sie mit ihren Be-merkungen der Kammer einzusenden haben, zu dem Ende dieselben angewiesen sind, über alle diese Rechnungen besondere Notiz zu führen, solche alle Quartal

selbst mit dem Kellerbestand zu erwahren, und die ihnen dadurch auffallenden Kosten zu verrechnen.

§. 28. a) Die Inhaber von geschlossenen Wirthschaften, Kämmerlein und Casino's, haben am Ende jedes Quartals, der Ohmgelds-Kammer eine eidliche Deklaration über Quantität und Verkaufspreis des verbrauchten Weins zugestellt, wornach Ihnen alsdann die Rechnung, ohne Abzug von Hausgebrauch, soll gemacht werden.*)



TIT. 8.

Sinnung der Fässer.

§. 29. Es sollen auch, um allen Unordnungen vorzubeugen, alle und jede große und kleine Fässer ordentlich gesintet, und derselben Gehalt an dem vordern Fassboden angebrannt seyn, damit die, so

*) Raths-Erkanntniß vom 16. Dec. 1826.

nicht angefüllt sind, wohl abgestochen und berechnet werden können.

§. 30. Keinem, dessen Fässer nicht alle nach der Ordnung gesinnt sind, soll gestattet werden, Wein auszuschanken; worauf die Weinsticher genau zu sehen, und das Mangelbare sogleich allhier der Kammer und auf dem Land den Statthaltern anzeigen haben.

TIT. 9.

Wein-Einkellerung.

§. 31. Sobald einem Wirth, Weinschenk oder Nebenzäpfser in der Stadt, von woher es auch seyn mag, Wein zugeführt wird, soll er davon sogleich dem Weinsticher des Quartiers, oder dessen allfalsigem Stellvertreter, und wenn diese nicht anzutreffen wären, einem Herrn der Ohmgelds-Kammer Anzeige machen, so dann eine eidliche schriftliche Deklaration

über die Quantität und Qualität so er empfangen, aussstellen, dieselbe vom Küfermeister, der entweder selbst, oder durch sein Gesind, für welches er zu haften hat, den Wein in Keller getragen, unterschreiben lassen, und dem Weinsticher oder Omgeldherrn zu Händen der Omgeldskammer zustellen. Nach dieser Angabe hat der Weinsticher den empfangenen Wein mit Bemerkung des Datums, sowohl in das eigene Kellerbüchlein des Empfängers, als auch in das seinige einzuschreiben.

§. 32. Jeder, der diese Vorschrift hintansetzt, und ohne Beysehn oder erhaltene schriftliche Bewilligung Wein einkellert, oder eine unrichtige Deklaration aussellt, soll mit 4 Franken per Saum, und im Wiederholungsfall nebst den 4 Franken per Saum, mit gänzlicher Einstellung der Wirthschaft bestraft werden.

§. 33. Eben so wird der Küfermeister für jede Unterlassung dieser Vorschrift mit 30 Frln. und im Wiederholungsfall

mit dem doppelten bestraf werden, welche
Verfügung sämtlichen Küfermeistern von
E. E. Kunst zu Spinnwettern besonders
insinuirt werden soll.

S. 34. In den Landgemeinden soll das
gleiche von den bestellten Weinstichern be-
obachtet werden, und da nicht an allen
Orten Küfer sind, so soll der Weinsticher
um so mehr genaue Aufsicht darauf ha-
ben, und die ausgestellten Scheine vom
Empfänger mit seiner Ohmgelds-Rechnung
dem betreffenden Statthalter vorlegen,
welcher darauf zu sehen hat, ob die
Rechnungen nach der Angabe richtig ge-
führt, und die Scheine unverdächtig sind;
diese Schelne wird er dann mit seiner
Rechnung und allfalsigen Bemerkungen
der Ohmgelds-Kammer einsenden.

S. 35. Jede Uevertretung soll, wie
vorangemerkt, bestraft, und die Fehlbaren
von den Weinstichern ohne Ansehung der
Person sogleich dem Statthalter verzeigt
werden; im Unterlassungsfall sollen die

Weinsticher selbst zur Verantwortung ge-
zogen, und nach Maßgabe der Umstände
mit 4 bis 10 Franken gestraft werden.

S. 35. a) Jeder Wirth, Weinschenk
oder Nebenzäpfser, der neben seinem Wirths-
keller einen oder mehrere Keller besitzt,
soll, jedesmal, wenn er Wein in den
einen oder andern derselben, woher es
seyn möge, eingekellert, gehalten seyn, dem
Weinsticher des Quartiers (der über diese
Nebenkeller besondere Rechnung zu führen
hat) eine eidliche Deklaration zugestellen,
in welcher, nebst dem Quantum des Ein-
gekellerten, auch noch die Lokalbezeichnung
des Nebenkellers, worein dasselbe gekom-
men, enthalten ist, und zwar bey den in
vorstehenden §§. 32 und 33 für ord-
nungswidrige Einkellerung angedrohten
Strafen. *)

*) Vide Verordnung vom 26. Januar 1818.

TIT. 10.

Weinhändler und Weinverkäufer.

S. 36. Jeder Weinhändler oder Eigentümer, der Wein an Wirths, Weinschenken oder Nebenzäpfen verkauft, sey es in der Stadt oder auf dem Land, soll keinen Wein verschicken oder aus seinem Keller verladen, es sey denn eine eidliche Deklaration dabein, in welcher sowohl die Quantität als Qualität, auch ob es in oder ausser dem Kanton gewachsener Wein sey, deutlich beschrieben ist. Diese Scheine sollen zu Stadt und Land den betreffenden Weinstichern zugestellt werden, um dieselben zu verificieren, und mit ihrer Unterschrift versehen, in der Stadt an die Ohmgelds-Kammer, und auf dem Land an die Statthalter abzugeben, welche letztere dieselben sodann auch an die Kammer zur erforderlichen Controllierung einsenden sollen.

§. 37. Auf die Handhabung dieser Vorschrift, soll besonders von den betreffenden Beamten strenge gehalten, und die Fehlaren sofort der betreffenden Behörde zur Bestrafung verzeigt werden. Jede Unterlassung oder unrichtige Angabe wird mit 20 bis 40 Franken, nach Maßgabe der Umstände, bestraft.

Auch soll überdies derjenige, so überwiesen würde, eine falsche eidliche Deklaration ausgestellt zu haben, Uns der hohen Obrigkeit zu fernerer angemessener Bestrafung verzeigt werden.

§. 38. Sollte jemand überwiesen werden, in- und ausländisches Gewächs vermischt verkauft, aber nur als inländisches dekkarirt zu haben, der soll nicht nur mit oben festgesetzter Strafe angesehen, sondern ebenfalls als einer, der eine falsche eidliche Deklaration ausgestellt hat, Uns zu fernerer Bestrafung verzeigt werden.

§. 39. Allen Weinhändlern und Weinverkäufern ist bey 50 Franken Strafe verboten, Wein im Kleinen auszuschenken oder bey der Maas zu verkaufen; auch sollen dieselben niemand weniger als einen Ohmen geben dürfen.

TIT. 11.

Fremde Weinhändler.

§. 40. Alle Fremden, so Wein anher zu Markt bringen, sollen nicht unter einem Saum davon verkaufen, bey Strafe von 12 Franken für jeden unter einem Saum davon gemachten Verkauf; auch sollen keine im Kanton nicht fässhafte Personen irgend einen Handel mit Wein, der hier gelagert, treiben, bey 4 Franken Strafe für jeden Saum, welches diejenigen, bey denen dergleichen Weine gelagert werden, denselben anzeigen sollen.

TIT. 12.

Hausgebrauch.

S. 41. Für den eignen Hausgebrauch wird den Tavernen- und Wechselwirthen ein Abzug von 15 pro Cent, den Weinschenken und Nebenzäpffern aber, ein Abzug von 10 pro Cent ihres verohmigdeten Weins gestattet. *)



TIT. 13.

Konsumo-Zoll von fremden Weinen.

S. 42. In Betreff des laut S. 5. vorstehenden Gesetzes auf fremde Weine gelegten Konsumo-Zolls, lassen Wir es lediglich bey den Verfügungen bewenden, welche Wir deßfalls unterm 30. December vorigen Jahrs angeordnet haben, weshalb gedachte Verordnung Gegenwärtigem am Schluß wörtlich bengedruckt werden soll.



*) Raths-Erkanntniß vom 24. August 1814,
und 21. October 1815.

T I T. 14.

V o m B i e r .

S. 43. In Ansehung des fremden Biers, so in den Kanton gebracht wird, soll es bey der bestehenden Verordnung sein Bewenden haben, kraft welcher 5 Batzen per Saum, wie vom Wein entrichtet, und nebst diesem noch 15 pro Cent nach dem Verkaufspreis, von allen denen, die dergleichen Bier ausschenken, bezahlt werden sollen; zu dem Ende soll durch den Kaufhausschreiber der Othmeldskammer monatllich ein Verzeichniß von allem hier angelkommenen fremden Bier, und an wen dasselbe gelangt ist, eingegaben werden. Eben so ist durch lobl. Zollkammer zu veranstalten, daß die Zollbeamten darauf sehen, daß kein fremdes Bier in den Kanton eingehet, ohne daß solches angegeben, und wie der fremde Wein zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht werde. Jede

unterlassene Angabe, sey' sie vom Fuhrmann oder Empfänger, wird im Entdeckungsfall mit 4 Franken per Ohmen bestraft.

§. 44. Von dem im Kanton gesoffenen Bier, sollen die Bierbrauer gehalten seyn, 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis als Ohmgeld zu entrichten; sie sind zu diesem Ende verpflichtet, alle Monat dem Weinsticher ihres Quartiers eine eßliche Deklaration zuzustellen, wie manchmal sie in dem Laufe desselben Bier gesoffen, wie viel Saum jeder Gutt gehalten, und in welchem Preis sie dasselbe verkauft haben.

Die Weinsticher werden diese Deklaration in der Stadt der Ohmgelds-Kammer, und auf dem Land den Statthaltern zustellen, welche die Rechnung für das schuldige Ohmgeld ververtigen, und den Betrag einziehen werden.

§. 45.: Die Weinsticher sollen auf die Vollziehung dieser Verordnung ebenfalls

genau wachen, die Bierbrauereien gleich wie die Keller, von Zeit zu Zeit besuchen, von dem Gehalt der Schiften Kenntniß nehmen, und alles Unstößige der Ohmgelds-Kammer hinterbringen.

§. 46. Jede Unterschlagung oder Widerhandlung soll, nach Maßgabe des Vergehens, mit einer Strafe von 30 bis 60 Franken belegt werden, wovon jeweilen dem Verleider ein Drittel zu kommen soll.

§. 47. Im Fall einer oder der anderen Bierbrauer von seinem hier gesetzten Bier ins Ausland verkaufen, und diese Verkäufe durch das Kaufhaus oder andere authentische Art beweisen würde, so soll ihm das außer dem Kanton Verkaufte am Ohmgeld abgerechnet werden.



TIT. 15.

Geistige Getränke.

§. 48. Da laut §. 6. des Gesetzes
uns überlassen worden, eine Abgabe auf
die geistigen Getränke zu bestimmen,
so wird festgesetzt, daß von allen in den
Kanton eingehenden gebrannten Wassern,
und allem Branntwein, worunter auch
der Esprit de vin, oder sogenannte
Doppelbraunwein verstanden seyn soll,
ein Eingangszoll von 15 pro Cent, nach
dem Ankauf oder Fakturapreis bezahlt
werden soll. Und da wir bereits das
Nöthige dessfalls unterm 16^{ten} dieses be-
kannt gemacht haben, so wird hier
lediglich verordnet, daß gedachte Verfü-
gung der gegenwärtigen Ordnung wört-
lich angehängt werde.

§. 49. Niemand soll ohne Bewilligung
Branntwein, Kirschwasser oder andere
starke Getränke, weder bey der Maas,

Bouteille oder kleinen Portionen ausschenken; diese Bewilligungen können in der Stadt nur von der Ohmgelds-Kammer, und auf dem Land von den Statt-Halter-Verhören, auf Ratifikation derselben ertheilt werden.

S. 50. Es soll aber niemanden eine Bewilligung ertheilt werden, als solchen, die schon das Recht erhalten haben, Wein auszuschenken und den Kaffewirthen.

S. 51. Für jede Bewilligung wird eine Abgabe von 8 Franken für ein Jahr bestimmt, welche mit 2 Frkn. quartaliter entrichtet werden soll; zudem soll jeder, der die Bewilligung erhalten, solche starke Getränke auszuschenken, alle Quartal eine schriftliche Deklaration den Weinstichern zustellen, wie viel Maas er im Laufe des Quartals ausgeschenkt, und von jeder Maas 1 Batzen statt dem Ohmgeld bezahlen.

T

P

der Wirth

S. 54.

Polizei in
im Allge-
nungen,

14. Ap-

1810,

durch

noch

vor

O

r

52. Jede unrichtige Angabe wird Maßgabe der Umstände mit 10 bis Franken bestraft.

S. 53. Wer ohne erhaltene Bewilligung ergleichen starke Getränke ausschenkt, wird mit 10 Franken für das erste Mal und mit 20 Franken im Wiederholungsfall bestraft, wovon immer ein Drittel dem Verleider zukommen soll.

S. 53. a) Indessen ist den Spezierern und Krämer zu Stadt und Land nicht verboten, mit Branntwein oder andern geistigen Getränken zu handeln, auch dieselben Schoppen- und Maßwelse zu verkaufen; jedoch sollen sie keine dergleichen Getränke in kleinern Maassen ausschenken, oder bei sich trinken lassen, bei Strafe von 20 Franken. *)

*) Vide Verordnung vom 9. October 1813.

L i z e y
s- und Weinhäuser.

Indem Wir, in Betreff der den Wirths- und Weinhäusern, neinen Unsere früheren Verordnungen und namentlich diejenige vom 11. 1810 (vide Kantonsblatt von erste Abtheilung, Seite 325) aus bestätigen, wollen Wir anmit ganz bestimmt verordnet haben, daß dem Tage an, wo diese neue Weinordnung wird in Vollziehung gesetzen werden, jeder Wirth, Weinschenk u/ Nebenzüpfser gehalten seyn soll, se Gäste in gesuchtenen und bezeichneten Gefässen zu bedienen, und zwar bei Strafe von 8 Franken, nebst Weg und Zerbrechung der unrichtigen bei der ersten Widerhandlung, doppelter Buße im Wiederhol-

die Rechtfertigung der Fehlbaren steht
in der Stadt lobl. Stadt-Rath, und auf
dem Land den Statthalter-Verhören zu.

S. 55. Die Tavernenwirthe in der
Stadt sollen sich, nach bisheriger Uebung,
der alten Maasse, die Weinschenken und
Nebenzäpfer aber mögen sich der neuen
bedienen.

Auf der Landschaft lassen Wir es eben-
falls bey dem bekannten Gefecht bewen-
den, und wird hier bloß bemerkt, daß
seit undenklichen Zeiten die Behörde der
Ginn für die ehemaligen Aemter Liestal,
Farnsburg, Wallenburg, Homburg und
das Dorf Brattelen sich in Liestal befindet,
allwo nicht nur das große Gefecht vor-
handen ist, sondern auch auf dassigem
Rathhouse die Urmaasse von Maass, hal-
ben Maass und Schoppen in Verwahrung
liegen, und von den jeweiligen Wein-
stichern oder Fechtern, in Beseyn eines
Vorgesetzten, gefochten wird. Eben so
hat Riehen gegossene Urmaasse von halbem

Saum, Maß, halber Maß, Viertel und Halbviertel. Die übrigen Dorffschaf-ten des untern Bezirks, haben von jeher in der Stadt sinnen und fechten lassen, wohin sie ferners gewiesen werden.

S. 56. E. E. Stadt-Rath, so wie die Statthalter und Gemeind = Räthe der Land - Distrikte, nicht weniger die aufzu-stellenden Weinsticher, werden genau darauf sehen, daß dieser Verfugung nach-gekommen, die Fehlbaren verzeigt und gebührend gerechtsamig werden. Des-
halben wird ldbl. Stadt-Rath die nö-thige Aufsicht anordnen, und die Statt-
halter von Zeit zu Zeit nachsehen lassen,
oder selbst nachsehen.

Konsumo-Zoll
 von
 fremden Weinen,
 vom 30. December 1812.

Da von E. E. und W. W. Grossen Rath den 5. December abhin unter anderm erkannt worden, daß von allen fremden Weinen: als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muscat, Bordeaux, Strohwein und andere dergleichen Sorten, die in Fassen, Feuillettes, Pieces, oder in Bouteilles anher kommen, ein Konsumo-Zoll mit 10 vom hundert in dem Kaufhaus, nach dem Ankaufs- oder Fakturapreis bezahlt werden soll, als wird in Folge dessen anmit bekannt gemacht: daß alle dieser Art Weine, die vom 1. Jenner 1813 allhier ankommen werden, ohne schriftliche Bewilligung

des Herrn Kaufhausschreibers, nirgends als im Kaufhaus abgeladen; von dem Herrn Kaufhausschreiber nach Inhalt der Frachtbriefe an Qualität und Quantität demjenigen, an dessen Adresse sie gelangen, auf Rechnung getragen werden sollen; der Empfänger hat sogleich dem Herrn Kaufhausschreiber eine eidlche schriftliche Deklaration über den Ertrag nach dem Fakturapreis, in Schweiſerfranken berechnet, zuzustellen, welcher ihm dann die Rechnung nach dem Geseß sogleich, oder im Laufe des Quartals zu machen hat. Dagegen fällt die bis anhin bezahlte Abgabe von 6 Kreuzer vom Centner weg.

Falls der Eigenthümer außer unserm Kanton davon verlaufen würde, so soll die Versendung nicht anders als durch das Kaufhaus geschehen, und eine eidlche Deklaration darüber und dessen Werth, nach dem Ankaufspreis, ins Kaufhaus gegeben, welcher ihm sodann

auf seine Rechnung gutgeschrieben, oder wenn er schon bezahlt, wieder vergütet werden soll, und sind in diesem Fall nur die gewöhnlichen Kaufhauskosten, so wie die Handelsabgabe zu bezahlen. Von allen Weinen dieser Art, wenn sie im Kaufhaus bleiben, und von da aus wieder außer den Kanton versandt werden, wird nur der gewöhnliche Transit-Zoll bezahlt. Was von dergleichen Weinen in die Land-Distrikte kommen sollte, ohne das hiesige Kaufhaus zu passieren, ist der gleichen Abgabe unterworfen; zu dem Ende sollen die Eigenthümer sogleich bey dessen Empfang eine eidliche Deklaration über deren Quantität, Qualität und Ertrag, in Schweizerfranken berechnet, nach dem Faktura- oder Ankaufspreis, an die Herren Statthalter ihres Bezirks einsenden, um die gesetzliche Abgabe davon beziehen zu können.

Alle Fuhrleute, so dergleichen Weine in die Land-Distrikte führen, sollen den

Zollbeamten zu Wallenburg und Buckten bestimmt anzugeben, ob und was für Weine, und wie viel und für wen sie geladen, auch die dazu habenden Frachtbriebe vorweisen, welche dann nach der darüber von der Zollkammer erhaltenen ferner Weisung zu verfahren haben.

Jeder Fuhrmann, der seine dleßartige Ladung verschweigt oder unrichtig angiebt, versäßt in eine Strafe von wenigstens 20 Schweizerfranken, welche bei erschwerenden Umständen bis auf 100 Franken erhöht werden kann, und die Empfänger oder Eigenthümer, wenn sie ihre Deklarationen nicht, oder unrichtig eingeben, in die gleiche Strafe, und noch dazu in die doppelte Abgabe.

Im Wiederholungsfall wird alles verdoppelt.

Als Richter erster Instanz wird einstweilen löbl. Kaufhaus-Inspektion für die

Stadt, und auf dem Lande die Statthalter-Verhöre aufgestellt, welche aber bei wichtigen Fällen die Sache an lobl. Haushaltung zu berichten haben. In jedem Fall aber wird der Rekurs an E. E. W. W. Kleinen Rath vorbehalten.

Die Strafen werden vertheilt: $\frac{1}{4}$ dem Verleider, $\frac{1}{4}$ dem Statthalter-Verhör oder dem Herrn Kaufhausschreiber, und die Hälfte dem Staat.

A b g a b e
 von
 eingehenden
 geistigen Getränken,
 vom 16. Juni 1813.

Nachdem bereits unterm 5. Christmonat vorligen Fahrs, E. E. und. W. W. Großer Rath festzusezen angemessen erachtet, daß von den geistigen Getränken eine Abgabe, sey es als Ohmgeld oder Eingangs-Zoll, bezogen, und von E. E. und W. W. Kleinen Rath das dessfalls Angemessene bestimmt werden soll; als haben UHGH. E. E. und W. W. Raths zu verordnen gut gesunden:

1.) Von allen in den Kanton eingehenden gebraunten Wassern und allem Branntwein, worunter auch der Esprit de vin oder sogenannte Doppelbranntwein verstanden ist, soll vom 1^{ten} des

nächstkünftigen Heumonats an, ein Eingangs-Zoll von 15 pro Cent, nach dem Ankaufs- oder Fakturapreis, bezahlt werden.

2.) Alle eingehenden geistigen Getränke sollen ohne schriftliche Bewilligung des Herrn Kaufhausschreibers, nirgends als im Kaufhaus abgeladen werden. Der Empfänger ist gehalten, dem Herrn Kaufhausschreiber eine eidliche schriftliche Deklaration über die Qualität und Quantität, nebst einer Berechnung nach dem Fakturapreis, in Schweizerfranken, zu zustellen, welcher demselben sogleich oder im Lauf des Quartals die Rechnung nach dem Gesez zu machen hat.

3.) Die Thorschreiber werden beauftragt, alle Fuhrleute und besonders die Wein-Fuhrleute zu befragen, ob, für wen, und wie viel Branntwein sie geladen haben, solche zu ermahnen, ihre Ladungen richtig anzugeben, und keinen Branntwein für Wein zu deklariren, und zwar

hen Strafe von 4 Franken für jeden unrichtig angegebenen Ohmen. Die Deklaration des Fuhrmanns wird der Thor-schreiber sofort dem Herrn Kaufhaus-schreiber schriftlich übermachen.

4.) Jeder Partikular, der überwiesen würde, eine falsche Deklaration ausgestellt zu haben, soll für jeden fälschlich angegebenen Ohmen mit 10 Franken Buße belegt, und überdies E. E. und W. W. Rath zu weiterer angemessener Verfügung verzeigt werden.

5.) Jeder Käfer, der überwiesen würde, einen falschen Schein unterschriften, oder Branntwein für Wein abgesladen zu haben, soll in eine Strafe von 4 Franken per Ohmen verfallen seyn.

6.) Falls der Eigenthümer außer unserm Kanton davon verkaufen würde, so soll die Versendung nicht anders als durch das Kaufhaus geschehen, und eine

eidliche Deklaration darüber und dessen Werth, nach dem Ankaufspreis, ins Kaufhaus gegeben, welcher ihm sodann auf seine Rechnung gutgeschrieben, oder wenn er schon bezahlt, wieder vergütet werden soll, und sind in diesem Fall nur die gewöhnlichen Kaufhauskosten, so wie die Handelsabgabe zu bezahlen. Von allen geistigen Getränken dieser Art, wenn sie im Kaufhaus bleiben, und von da aus wieder außer den Kanton versandt werden, wird nur der gewöhnliche Transit-Zoll bezahlt.

7.) Was von dergleichen Getränke in die Land-Distrikte kommen sollte, ohne das hiesige Kaufhaus zu passieren, ist der gleichen Abgabe unterworfen; zu dem Ende sollen die Eigenthümer sogleich bey dem Empfang eine eidliche Deklaration über deren Quantität, Qualität und Ertrag, in Schweizerfranken berechnet, nach dem Faktura- oder Ankaufspreis, an die Herren Statthalter ihres Bezirks einsenden,

um die gesetzliche Abgabe davon beziehen zu können.

8.) Alle Fuhrleute, so dergleichen geistige Getränke in die Land-Distrikte führen, sollen den Zollbeamten zu Wallenburg und Buckten bestimmt, und zwar bey der gleichen im §. 3. bestimmten Strafe im Widerhandlungsfall, anzeigen, ob, wie viel und für wen sie geistige Getränke geladen, auch die dazu habenden Frachthilfe vorweisen, welche dann nach der darüber von der Zollkammer erhaltenen fernern Weisung zu verfahren haben.

9.) Als Richter erster Instanz wird einstweilen löbl. Kaufhaus-Inspektion für die Stadt, und auf dem Lande die Statthalter-Verhöre aufgestellt, welche aber bey wichtigen Fällen die Sache an löbl. Haushaltung zu berichten haben. In jedem Fall aber wird der Rekurs an E. E. und W. W. Kleinen Rath vorbehalten.

10.) Die Strafen werden vertheilt :
 $\frac{1}{4}$ dem Verleider, $\frac{1}{4}$ dem Statthalter-
 Verhör oder dem Herrn Kaufhausschrei-
 her, und die Hälften dem Staat.

Überhaupt versehen Wir Uns, daß
 alle Unsere Angehörigen, die Uns mit
 Pflichten zugethan sind, besonders aber
 alle Beamten und Polizey - Behörden
 genau auf die Vollziehung dieser Verord-
 nung wachen, und die Fehlbaren gebüh-
 renden Orts verzeiigen werden.

Also genehmigt, den 16. Dec. 1826.

Kanzlei des Kantons Basel.

K a s s a b u c h

1898 - 1905

gefunden 1914

Liegenschaft Baselstrasse 20

Geschenk von
Willi Ballmer-Wagner
1989

No. 395
Cartier 33x13
Limiter No. 5
Blatt 100 1/65

1899

1398/99

Decm	X	Prod. bill paid. Print & Publishing	19	60
-	X	Hanover Spunk "	14	30
-	X	Sundale Herring "	3	50
-	X	Porterage "	6	-
-	X	Mayne Wilf.	16	90
-	X	Dinner "	3	50
-	X	Travelling Back	1	-
-	X	Flowers Tyngdon	30	30
-	X	Shortman Lipton	19	40
-	X	Lipsette	94	-
-	X	Hollingshead Bagman	74	00
-	X	Dr. Gibbler	33	90
-	X	Park Spunk	63	60
-	X	Zaller	109	40
-	X	Gould	19	60
-	X	Brown R. P. "	9	90
-	X	Heier Karl Cigars of all kinds	80	10
-	X	Taffelau	5	90
-	X	Borden allt	15	80
-	X	Flux Ed.	42	80
-	X	Sykes B.	19	30
-	X	Franz Hanmer	16	50
-	X	Ship G.C.	3	50
-	X	Lipseyer	83	30
-	X	Sundale Herring	121	60
-	X	Gling gal	18	10
-	X	Lundbeck	225	10
-	X	Bogenfors	12	70
-	X	Longyear Reindeer	0	-
-	X	Grumdaffrin	5	90
-	X	Gould E.	12	80

V

1898

Dose	X	Greniger Rbd.	Lönt Ofnung	11.40
"	X	Officer Nek	"	55.40
"	X	Officer Alphit	"	8
"	X	Greniger Rbd.	Aug. 15 mf. fr. 20.	48.40
"	X	Young fil	"	5.40
"	X	Regolit Nek	"	18 -
"	X	Greniger Rbd.	"	4.30
"	X	Greniger Rbd.	"	13.80
"	X	Greniger Rbd.	"	8.80
"	X	Regolit Nek	"	6.10
"	X	Greniger Rbd.	"	12 -
"	X	Greniger Rbd.	"	35.50
"	X	Greniger Rbd.	"	40.40
"	X	Officer Beck	"	3.30
"	X	Multals Loin	13.80	13.80
"	X	Lindals Lmiftragen	Aug. 10	21.70
"	X	Greniger Lmifelden	"	2.60
"	X	Trilon Rbd.	"	17.10
"	X	Miner Raynolds	"	9.20
"	X	Grind Lfum	"	16.60
"	X	Wetterlfid	"	22.10
"	X	Golur Gntuer	"	26.90
"	X	Ronftundkoffa	mf. 5fr.	15 -
"	X	Koppfultur	"	2
"	X	Rivier	"	17.30
"	X	Greniger Basel	"	61.10
"	X	Levener	"	3.60
"	X	Miller Ofnung	"	5.20
"	X	Taufli fil	"	1.60
"	X	Greniger	"	4.50
"	X	Fug	"	28.50
"	X	Frider. Greniger	"	15 -

1898

Dose	X	Grafli Spiffer	Lönt Ofnung	8.40
"	X	Dorfwiler	"	7.10
"	X	Tischl. Gastuer	"	13.60
"	X	Wigeli	"	3.50
"	X	Fritar	"	7
"	X	Seiler Grafli	"	7.20
"	X	Grafli Ofnung	"	25.80
"	X	Prud. Oberauer	"	3.20
"	X	Grafli	"	7.80
"	X	Foni	"	5.20
"	X	Huber gam.	"	5.60
"	X	Puillert	"	28.20

1899

1899

Jan.	X	Wunder wundervolle Pflanze	50
"	X	Minne Blumen auf 1 Kastenbuff	2 80
"	X	Gipfel Gotthilf 1 Kastenbuff	2 20
"	X	Minne Blumen auf 1 Kastenbuff	60
"	X	Gipfel Gotthilf 1 Kastenbuff	3
"	X	" 1 Blume auf 1 Gipfelbuff	1 20
"	X	Gipfelbuff 1 Staubgriffel 1 Kastenbuff auf 1 Kindergartenbuff	1 90
Feb.	X	Minne Blumen	20
"	X	Schnellhaar 1 mm - Waffenhorn	8 50
"	X	Schnellhaar 1 mm - Waffenhorn	8
"	X	Orchi. Sp. K 1 mm 1 Pfl. 4	4
"		Bafflegam	60
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel	40
"	X	M. rot. R. 1 mm - griffel	2.40
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel	6
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel	6
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	90
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	5 50
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	7. 60
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	7 20
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	1. 20
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	2 40
"	X	Youngia Rot. 1 mm - griffel 1 Staub	40

1899

Sauer	X	Großb. Bond. 2 artl. Pfeifer	60
"	X	Grinner Hörnchen 1 Rote gar nicht	1
"	X	Toten Abl 1 min. Schleicher	3. 30
"	X	Failliert. 1 Brüderlinge. abgebrochen	1
"	X	Janzen'sche 1 Käfer gefallen	80
"	X	Galler, Marrow 1 min. Grünfink	1
"	X	Platzer 1 Grünfink mehrere	1. 50
"	X	Symphon 1 Robben	40
"	X	Portun-Linsent 2 min. off. gaff	3
"	X	Lippe d. K. 1 Symphon mit Blüten	80
"	X	Wine Starl 1 Totenbock zu jungen 3.	-
"	X	Gaffabwind 2 Windfalter	1.
"	X	Kinor 1 Stomach fäste	20
"	X	Linsfink 1 Grünfink zw. grünfink	40
"	X	Galler 1 R. amm. auf blau zu jungen aff. 1.	-
"	X	Brombeer-Wespe 1 Grünfink zw. buffl. Langfink 1 fl.	3. -
"	X	Häfler d. w. w. 1 artl. artl. pfeife	1. 20
"	X	Langz. Blaum. 1 min. Grünfink zw. zw. Kindernagel	1
"	X	Langz. Pfeifer Linsfalter 1 Grünfink zw. zw. 1. 50	-
"	X	Galler 1 Riffpunktwinde zw. zw.	20
"	X	Spanischer 1 Lins. gefallen	1.
"	X	Wattwolle Louis 1 Riffpunktwinde	20
"	X	Wingler J. 1 Haben gebunden Habning 278	1. 30
"	X	Grinner Bond. 1 min. Grinner	3. -
"	X	Portun, Linsent 2 artl. Grünfink	1. 20
"	X	Janzen; Marrow 1 Grünfink zw. gaff 1 Grünfink abgefallen	1. 00

1899

Jan.	X	Wunder wunderschönen	50
"	X	Minne Drogen auf 1 Pferdssattelbuff	2 80
"	X	Gefüllte Grotte 1 Kastenblatt	3.30
"	X	Minne Drogen auf 1 Pferdssattel	60
"	X	Gefüllte Grotte 1 Kastenblatt	3
"	X	" " 1 Drogen an 1 Gefüllte	1 20
"	X	Großes 1 Stück gefüllt 1 Kasten	
		an 1 Kindergarten 1 Kastenblatt	1 90
Feb.	X	Minne Drogen	30
"	X	Großes 1 Kasten Blattbuff	8 50
"	X	Großes 1 Kasten 1 Kastenblatt	8
"	X	Ovali Blatt 1 Kasten 1 Kasten	
		Gefüllte	6 60
"	X	Großes Oval 1 Kasten gefüllt	40
"	X	Großes Oval 1 Kasten gefüllt mit zucker	2 40
"	X	Großes Oval 1 Kastenbuff	3 90
"	X	Dekorat. Grotte 1 Kastenbuff	6
"	X	Von 1 Kastenbuff	6
"	X	Großes Oval 1 Kastenbuff 1 Kastenbuff	90
"	X	Großes Oval 1 Kastenbuff 1 Kastenbuff	
"	X	1 Kastenbuff 1 Kastenbuff 1 Kastenbuff	5 50
"	X	Minne Drogen 1 Kastenbuff 1 Kastenbuff	
"	X	28 to 20 Stück Gefüllte	3. 60
"	X	" " 2 Dosen auf 15.00	3 20
"	X	" " 2 Kastenblatt von	
		Antikblätter 15.00	14 50
"	X	Mayonnaise 1/2 Tasse 8 1/2 Reis	3 40
"	X	Brotkloß 1 Kasten 2 Kastenbuff	1. 20
"	X	Zucker 1 Kastenbuff	2 40
"	X	Großes Oval 1 Kastenbuff	40
"	X	Gefüllte 1 Kasten Kindergartenbuff	1. -

1899

Feb.	X	Löschkasten, Grindel 4 min. Pfennige	2.40
"	X	Wabn, Grindel. 1 min. Pflegel post 1 Zigarre n. Raufzigarette	2. -
May	X	Gummihandschuh 1 Röfe post	1. -
"	X	" fine pipen Zigarre an min. Spaliere gegen 114 Kilo	68.40
"	X	Lampe Wabn. 2 min. Pflegel	1.20
"	X	Trin. - 1 Taufpfeife	60
"	X	Gummihandschuh 1 Pflanzg. galvan zu putzen zappeln mit	60
"	X	Lampe Wabn. 1 min. und briefl.	5.20
"	X	Lampe 2.20 Mindestens 22.80 pfenn 1 pipenpost an min. Pflegel 2 Löffel	9.90
"	X	Arabin-Punkt 1 alt. Pfennige	30
"	X	Hinterhof. 2 Mittelpfennige	60
"	"	" " 1 min. Staubp	3.50
"	X	Zigarett. 1 Badaypunkt	6. -
"	X	Lampe Strümpfe 2 Gablen rechte	60
"	X	Gummihandschuh 1 Zigarre	1.50
"	X	Weier-Rogenats 3 min. 3 oben Löschen fester point Royal	3.70
"	X	Zigarett. 1 min. Windholzpfen min an Löffel zu putzen genial	1. -
"	X	Weier, Zigarette 1 min. Pfennige / 1 Royal Royal genial	2. 60
"	X	Wabn, Grindel. 1 Windholzpfen	40
"	X	Gummi Gottl. 1 Pflanzbifflage für Waspenmutter	6.38
"	X	Löschen 2 Löschen	30
"	X	Rampe, Zylinder 2 Löffel auf 1 zappeln	2. 20

1899

May 16	Holiday Rd. - 1 year Mayan leather baggy m	7.
4	Mayan sim. 10 feet long 1 yard wide	1.90
4	Mayan, leather 10 feet long	3.90
4	Holiday Rd. 1 yard long	3.6
4	Gambier, leather full 1 yard wide	3.
4	Jordan Rd. 1 yard x 10 ft	60
4	Grindstone 1 yard x 10 ft	20
4	Linen 2 yards x 10 ft	10
4	Leather 10 ft. 10 ft x 10 ft	20
4	Wool 1 yard x 10 ft	60
4	Mayan sim. 1 yard x 10 ft	30
4	Andean Linen 1/4, 60 x 10 ft	36.50
4	Dongri 2 Linen sim. 1 Linen sim	70
4	Grisin Jute 1 yard x 10 ft	6.50
4	Linen 1 yard x 10 ft	2.70
4	Sim - 10 feet x 10 ft	1. -
4	Wool 10 feet x 10 ft	2.10
4	Holiday Rd. 1 yard x 10 ft	2.0
4	Grisin 10 feet x 10 ft	1.70
Open	Holiday Rd. 1 yard Mayan baggy m	
4	Plum " "	3.20
4	Jordan Rd. 1 Herringbone	1.90
4	Grindstone 10 feet x 10 ft	1.60
4	Jordan Rd. 10 feet x 10 ft	20
4	Holiday Rd. 1 yard x 10 ft	20
4	Platinum 2 yards x 10 ft	3.
4	Wool 10 ft. 2 yards x 10 ft	2.20
4	Gambier Linen & Gambier	80
4	Cotton 1 4 5	20

✓

1899

April 7	Frische Fr. 1 Käufe abgab + Wenzelstorf gaff.	1. 50
8	X Robin, Todungs. 1 Käufe abgab	
" X "	2 Käufe 1 Käufpfund gaff.	1. 80
9	X Wenzelstorf 1 Pflegewicht gaff.	.80
10	X Wenzelstorf 1 Käufe abgab	.90
11	X X Wenzelstorf 1 Käufe abgab Gottsch, Wenzel Wenzel mit Kwappangen an 2 Gittertönen	1.50
12	X Teller-Röhl. 1 min. Gute + gaff.	1. 50
13	X Minn Röhl. 1 Pflegewicht	.80
14	X Wenzel Röhl. 1 Gute gaff.	.90
"	" " 1 Käufe abgab.	1. 50
15	X Robin Teller 1 Landbuffe.	1. 80
16	X Minn, Teller 1 Pflegewicht	1. 50
" X "	Lambfett ditto	1. 20
17	X Jordan Röhl. 1 min. Käufpfund	1. -
18	" " 2 " Pflegewicht	1. 20
19	" " 2 " Pflegewicht	1. 20
20	" " 2 Lammfettwürken	.80
21	X Lungyus Rupinen 1 Wagnerschiffchen	1. -
22	X Lungather 1 min. Pflegewicht	1.5.
23	X Röhl. 1 min. Linspfund	1. 50
24	" 3 Gute gaffete	1. 60
25	X Röhl. Röhl. 3 Käufe abgab + gaffete	1. 60
26	X Minn Röhl. 2 Käufe abgab + gaffete	1. -
" X "	Lungyus Rupinen 1 Käufe gaffete	1. -
"	1 Pflegewicht angeschafft	.80
28	X Teller-Land. 2 min. Pflegewicht	1. 20
29	X Teller-Land. 2 Käufe abgab + gaffete	14. 20

1899

April	X	Lauzin Wk. 1 Karp. gaffiss	1. 80
"	X	Gifin Gottlieb 1 Karp. gaffiss	1. 90
"	X	Weyman 1. u. 2. Card 1 Gunna gaff.	20
"	X	Danziger 12. K. Lammars	1. -
May	X	" P. A. Sipm	2. 45
"	X	Jordan All. 1 Karp. gaffiss	20
"	X	Meier Bryneps 1 Karp. gaffiss	60
"	X	Woodbank Grind 1 Karp. gaffiss	1. -
"	X	Sommergarden Rnd. dito	1. -
"	X	Mulin-Frank dito	1. -
"	X	Gunders 1 Karp. gaff.	20
"	X	Woodbank Grind 1 min Karp.	3. 50
"	X	Weyman 2. Karp. 2 min Sipm	2. 20
"	X	Danziger 8. K. Lammars 3	.
"	X	Tobias Simonsen gaff. Eckholm engeg. 3. 30	.
"	X	Danziger 2. Frankfort 2. Sipm	6. -
"	X	Weyman 2 Karp. gaffiss	60
"	X	Zwischenlin. Sipm 2 dito	60
"	X	Mulin-Frank 1 Karp. gaff.	20
"	X	Gunders 1 Gunna abysse	2. -
"	X	Films-Rickle 1 "	2. -
"	X	Lauzin Grind. 3 Karp. gaff.	60
"	X	Gifin Gottl. 3 " engeg. 3. 20	.
"	X	Weyman Wk. 1 Gunna gaffiss	1. -
"	X	Rundin Trig 3 Karp. gaffiss	60
"	X	Lauzin Wk. 1 Gubal fffym	20
"	X	Sommergarden Rnd. 2 Gunna abysse	80
"	X	Gizing family 1 Karp. engeg. stell	30
"	X	Jordan All. 1 min. V. Gunna engeg. Brunkspit	1. -
"	X	Lalgys Juk. 2 min. D. Banister	1. 20
"	X	Films-Rickle 1 min. Karp. 2 gaffiss	1. -

1899.

Mar	15	Lrodebach Gm. 1 Pfund fass alle 140	5.60
4	16	Winters + Bogen auf einzabinden in Käffchen aufzulegen	10.50
4	17	Gurken aus 100 Stk 1 Pfund je Körbchen	30
4	18	Surpize Tute 100 stck griff	20
4	19	Käffchen f. d. 1 Juno.	20
4	20	Meine syligrabe 1 Römerung auf	20
4	21	Bogenme Wlf. 1 mnn Käffchen drei Pfund griff	3.20
4	22	Meine Ripl. 1 Römer? Käffchen	60
4	23	Glinge und 1 Käffchen auf	3.50
4	24	Surpize 5 Stück Käffchen auf	20.50
4	25	Käffchen 2 Juno	80
4	26	5 2 3 abgewicht	1.70
4	27	Wifman Rnd. 1 mnn Käffchen 100	3.60
4	28	Woden R.B. 1 Käffchen auf	60
4	29	3 1 Land eindinden	70
4	30	Surpize 1 Käffchen auf	20
4	31	3 Unter Leynen	70
4	32	Winters - Ripli 1 Pfund auf	1. -
4	33	Käffchen 1 4 4	1. -
4	34	Käffchen f. 2 alte Bäume auf	60
4	35	Lambiffe 2 Pfund auf	40
4	36	Youngren Jof. 1 Pfund mit einfach auf 32 7 Käffchen griff	1.70
4	37	Gif in Gottl. 2 Pfund mit einfache auf	1.20
4	38	Meine syligrabe 1 Pfund auf	1. -
4	39	Fafelov 1 Käffchen auf	80
4	40	Wifman Rnd 1 Käffchen auf	80
4	41	Wifer 1 Wifmink grün auf griff. 1 Gral grotten	1.90
4	42	Wifer 1 Käffchen auf	80

1899.

✓	Gäbler 1 Kupf. ungespult	1. 70
✓	Fischer 1 Kindergarten gespult	1. -
✓	Fischlin. Hölzerhals 1 Leder gespult	70
✓	Winn, Gletscheren 110 Ternungen part. Grünb. 2. Miyal	5. 40
✓	Wolffelin Louis 1 Wirkungsgesp. 40	
✓	Weber Will. 1 Spritzflug ungesp. 2. -	
✓	Winn 2 Ternungen	1. -
✓	Lambert 1 Kupf. ungespult	20
✓	Wayne Fritz 1 Dangal 1 Winn unspurig. 1 Grün un. ein Kupf	1. 60
✓	Gäbler 1 Waschstoffe unsp. 1. 40	
✓	Kunkulin 1 Kupf. ungespult	70
✓	Bindi Fritz 1 Kupf	70
✓	Gäbler 1 Kupf. gesp. 30	
✓	Fischer 1 Kupf. ungespult	1. -
✓	Fischer 1 Kupf. ungesp. 1. -	
✓	Fischer 2 grüne Stoffe	2. 40
✓	Wayne Fritz 3 Gablonz	90
✓	Gäbler 1 Kupf. ungespult	70
✓	Ovoda Bill 2 " 2 grüne 1. 20	
✓	Weber Will 1 Kupf. ungespult	70
✓	Lindner Fritz 1 " 60	
✓	Wayne Fritz 2 " grüne 70	
✓	Brodbeck, Winn 1 Kupf. 60	
✓	Bindi Fischgräber 1 Kupf. ungesp. 60	
✓	Tom Gruyler 1 " 70	
✓	Winn Karl 2 neue Sifa 2. 90	
✓	Fischlin. Paul 2 Grün gesp. 40	
✓	Wayne Fritz 1 Kupf. ungespult	70
✓	Gäbler 1 Grün gesp. 20	
✓	Fischer 1 Kupf. gesp. 1 Radl gebra.	60
✓	Wayne Bill 1 Cest grün 1 Bind. 1. -	

P 99.

Sum	X	Lerubffer 7 Dne in Körp yaff.	
		1 Dampf yngifal	50
4	X	Gifin Trind. 1 Dampf angifall	70
4	X	Känsforn 1 Rad fahrend	1. 70
4	X	Waldmör 2 4 3	3. 60
4	X	Wain Glofva 11. kilo Rundrip	
		2. zuförderungsgriff 1.50	3. 93
4	X	Franklin Odem 1 Dampf angifall	70
4	X	Wain St. ore 1 mm Rundrip	"
		angifall	1. -
4	X	Gumbya Rnd 1 Gum yaff	20
4	X	Galfövinder 1 Pfandm 20.00	6. -
4	X	Lamja Rnd 1 mm offensip	60
4	X	Lark 1 Lory flur rungir	1. -
4	X	Franklin Odem 1 mm Rundrip	7. -
4	X	Franklin, Mannen 1 Kindergaff	1. 30
4	X	Vibor-Franklin 1 Diarpyaff	70
4	X	Franklin, Pension 1 Hinsipall	
		1 St lamm	5.00
4	X	Lundolin Nluy 1 Gum yaff.	90
4	X	Mäspur Rnd. 1 h 1 Hufyaff	40
4	X	Griider Ljova 1 Körnning	20
4	X	Lundolin, Pension 2 St lamm	
		1 Pfandsklobm	1. 60
"	X	Meymar Wilf. 1 mm Stansforn	3. -
"	X	Yngob Land. 1 Radrif griffad	50
"	X	Franklin, Mannen 1 Gans yaff.	20
"	X	Lundolin Nluy 1 Dampf angifall	90
4X	X	Galfövinder 19.00 in T gfin yabof	7. 60
4	X	Meymar Rnd. 1 Jam yaff.	20
4	X	Wullan, Frim 40 Mutterglock	2. 20
		1 Ordfing färskan	

1899.

June	X	Janetlin Puff. + Lindelbaum apf.	30
"	X	Gulfwind 118 mm. ^{1/2} Unterlyra	2.20
"	"	24 D. older "	2.40
"	"	10 D. " "	1. -
"	X	1 T. Grün abgefallen	70
"	X	Leinz + Ginkgo	50
"	X	Mayne Smith 2 Grün geöffnet	10
"	X	Lindensatz 2 Kästen abgefallen	10.
"	X	Gulfwind 117 D. Unterlyra	1.70
July	X	" 2 Kilo geöffneten Blüten	3 -
Sept.	X	3 Pfunddosen mit Wurzeln	
"	X	n. Mayne 3 Luf in 1 Balken	
"	"	abgefallen	4.30
"	X	Minne Bayneps 1 Landrype wurzeln	1.20
"	"	3 mm. Rostriff 128	
"	"	1 Weißring	5.50
"	X	Filz, Guistus, Gundogar. wurzeln	2.20
"	X	Lorbeer 1 Jung Baum Zweige	20
"	X	100 Stm. ^{Hund} 2 Grün zwieb. apf.	4.40
"	X	Gulfwind 35 D. Unterlyra	3.50
"	X	Minne Bayneps 1 Rostriffli. wurzeln apf. In Griffgriff. Geöffnet	3.20
"	X	Gulfwind 16 D. Unterlyra	1.60
"	X	12 D. "	1.20
"	X	Lindensatz, Minne 3 Grün geöffnet	60
"	X	Lindensatz 2 " "	10
"	X	Mayne Dif. 1 Grün apf.	60
"	X	Grünsaft Rot. 1 Grün apf.	10
"	X	Gulfwind 1 T. Grün abgefallen	70
"	X	Ginkgo 100 Grünapfeln	1. -

1899

Juli	X	Orbin, Postagenten samm. Abrege Lappflocken	32.-
"	X	Gling Sand 1 st und wasen gefüllt.	
"	X	Gulfsand 243 X mm. Unterk. 6.45	
"	X	Lindholz zir. 30g 1 Blattflocke mordet	70
"	X	Grissin Guttlieb Lint Refining	33 30
"	X	Trine Christensen "	8 50
"	X	Panifici Munoz "	8 50
"	X	Danguifer "	39. 15
"	X	Weber P.H. "	6 30
"	X	Gulfsand 25 X mm. Unterk. 3. 75	
"	X	Grind, Lyse 100kgm bröckl. Bpp	7-
"	X	Mais zuckerroben 1 Körbchen Bpp. 6.	
"	X	Gulfsand samm. Lamm Lappflocken	16.-
"	X	Zymylor & Gandyvif	1. 70
"	X	Lindholm, Kristina 12 Kärtcher	1. 20
"	X	Gruber 1 Gramm zucker	20
"	X	Mais Karl 4 mm. Zpp	2. 30
"	X	Fafslor samm. Zingerkorn Bpp. 6. -	
"	X	Nymoijer & Jannas zucker	30
"	X	Orbin-Punk 1 Gramm zucker	20
"	X	Lindholm, Dany & Knut Hjel. samm. Guldsand 100g	1.
"	X	" 1 mm. Zappflocken in Zpp	1. 50
"	X	Lindholm & Winnikka Bpp. 29. -	
"	X	Brydarker 1 mm. Zpp	1. 10
"	X	Talim. Grublin 1 mm. Zpp	3. 30
"	X	Jonnyns Rand. 1 Gramm zucker	20
"	X	Gulfsand 5 Wink. Lappflocken	
"	X	Punkt Royal 6 Wink. Zoben	11. 70
"	X	Wortz-Lappflocken 1 Farbzell zuckergrau samm. unregelm.	1. 40

1899

Julii	20	Wörter + Ypsilon n. Tufayoffizie	60
"	Do	Gymnysse Dif. 3 Ypsilon 2 Litsam 1. -	
"	20	Chirin, Gyypar + Gurdan in Tufayoffizie	50
"	21	Lamz + Litsalpum uelut. 5 Litsalp. 2. 90	
"	22	Possfutter 3 Litsam 1. 7. 80	
"	24	Gordun All. 3 Gymn. yppiz 60	
"	25	Main Brunnsp. 1 Tufayoffizie 50	
"	26	Gordun 2 Gymn. yppiz 40	
"	27	Gefütert. 2 " "	10
"	27	Gordun Leder gleynele abysyoffizie 1 Gymn. uelut. 2. 40	
"	27	Bubing Park 1. 4 " 2. -	
"	27	Main Karl 1 Wölker angew. 30	
"	27	Schöndelin, Wang 2 Tufayoffizie 20. 2. -	
"	27	Gefütert. 1 Gymn. yppiz 90	
"	27	Gymnysse 1 Gymn. abysyoffizie 10	
"	27	Wöldern 2 min. 1 alt. fift. 2. 70	
"	27	Gymnysse 4 min. offensicht. 2. 40	
"	27	Wöglis 2 Gymn. yppiz 40	
"	27	Gefütert. 1 felberg uelut. 3. 20	
"	27	Galfatwicht 2. 5 Wölke gleynele 70	
Aug.	27	Gymnysse Dif. 1 Tufayoffizie 60	
"	27	Lamzold 1 Gymn. offensicht. modell. 3. -	
"	27	Glinz sind 2 hattayoffizie 40	
"	27	Lamzim Gym. 3 Gymn. yppiz 60	
"	27	Schöndelin, Tufayoffizie 1. 1. 30	
"	27	Tufayoffizie 2 alt. 1 min. offensicht. 1. 80	
"	27	Main, Raffan + Litsalpum angoffizie 1. 50	
"	27	1. yppiz	
"	27	Tufayoffizie 1 Gymn. ein Hörner 1 Damyal 1. 60	

1899

Aug.	X	Wafner Rbd. 1 Kbd gebündet	2 40
2	X	Christians 1 Stoben	30
2	X	Mainz Karl 1 Pfund biff	5 50
2	X	Bach Spuck & Winterflocken	40
2	X	Mainz & Spuck 1 Stoben biff	1 40
2	X	Mayer Wlf. fine Soße und 1 Pfund	1 80
2	X	Schwarz 1 zw. Grün 1 griff	5 40
2	X	Großdölln 1 kg T. f. p. m. mit Frosch	1 10
2	X	Lungen Lufor 12 Stück Platten	3 60
2	X	" " 3 I f. f. f. Balken	
		zur Fassung 1 f. f. f. Balken	
		12 Stück 1,5 kg f. f. f. Balken	15 50
5	X	Mayer Trifz 1 Dose gebündet	
		2 Binsen gefüllt ph	1 50
6	X	Golftridur 3 Pfundflocken	16 00
6	X	" 2 f. Balken abgefüllt	1 00
6	X	Pfl. ohne fd. 1 Zwieback	30
6	X	Mainz f. f. f. Grün 1 kg & Rüg	2 10
6	X	Golftridur 12 Stück Dose	4 80
6	X	Schwarz 5 zw. Grün	3 0
6	X	" 1 abgeschnitten	
6	X	Mainz Karl 2 zw. Grün	2 20
6	X	Golftridur 10 Platten	1 50
6	X	Canfli Mainz 1 Platte biff	4 50
6	X	Schwarz 10 1 Pfund gebündet	50
6	X	Christians 1 " " "	1 50
6	X	Heier A. 1 Pfund griff Biff	2 50
6	X	Schwarz Trifz 3 Pfundflocken	1 20
6	X	Golftridur 1 Körnigflocken	
		3 Grünkäse	1 50
6	X	Gordau Albt 1 Grün griff	20

1899

Aug.	Waltersli Loris 1 Rinderauffassun Krautkast	6.40
"	Wogebi-fmil 1 Käsegaffass biff. " 1 Landregen	2. -
"	Wain Maynup 1 Schafjänn yaff. n. ungarisch	60
"	Stroobach, Männer 1 manz griffen	2. -
"	Galfwindo 3 Lambkipf	2.60
"	" 2 Friesen in die Nullbogen	2. -
"	" 1 Pfälzer in die Gugelbogen	2.20
"	Gipin fml. 1 Forn yaffige	20
"	Walter 1 Schaf	10
"	Walter Winkle 2 Forn yaff.	40
"	Lewinstrayn 3 " 1 Schaf yaff.	1. -
"	Walter Winkle 1 Grundy riff n. n. Grünf zilow	80
"	Galfwindo 1 Pfälz Schaf	40
"	Linderli Wany 1 Grundblatt ungarisch n. yafflich	1. 20
"	Silas 1 manz Dros.	2. 20
"	Lambipp 1 manz griffen yaff n. ungarisch	1. 20
"	Nyulas, Gärtner 3 manz blumen	1.50
"	Leyen Winkle 1 Heng biff.	1. 50
Sept.	Grind, Leyen 1 Grund an ein Forn grün istab	1
"	Grindgyn bff. 1 by 1 ungarisch	2.50
"	Grind, Leyen 2 Forn yaff.	40
"	Galfwindo 18 & Antwley auf	1. 80
"	Grind, Leyen 1 manz salzbiff	90
"	H. Babin-Gunk 2 manz "	1. 20
"	Grind, Leyen 1 manz yaffny biff	6. -
	n. Kuf yaffich	

1799

Sept.	8	Galler, Munro 2 min. Germ	6.70
5	X	Gulfwinder 1 Hmiffalls	1.60
5	X	Maine Shelt. 1 D. F. m. 2. D. F. yapp	.60
4	X	Gooden Alb. 2 min 2. D. F. m.	1.20
4	X	Ramspain Rnd. 2 G. m. 25 ft	3.70
6	X	Gannett Rnd. 1 Germ. abysmal	.40
6	X	Ramspain Rnd. 1 Hm. slab m	.60
6	X	Layin Shelt. 2 min 2 alt. off mif	1.70
6	X	Gannett Frig 1 min Germ	.30
9	X	Ramspain Rnd. 3 Open land	1.80
4	X	Maine Shelt. 2 min off mif	1.20
5	X	Lidin R. Abysmal bottom brifl.	.7.
4	X	Layin Shelt. D. F. min 12 G. mif	1.70
7	X	Maine Shelt. 2 min f. p. m.	2.20
6	X	Gullbe 1 D. F. m. 2. D. F. yapp	.60
4	X	Shelt. a. " "	.60
4	X	Wayne Frig 1 " " "	1
4	X	Pr. nipp. falcon 1 D. F. yapp	2.60
4	X	Gannett Rnd. 1 Royal in air ring	.20
5	X	Layin off gull 1 D. F. min 1.	
		Witman gulls numerous	5.-
4	X	Ramspain Rnd. 1 Ramspain	
		1. Water by mif	3.50
4	X	Wayne R. D. F. 1 Waynoff	
		yappish	1.70
4	X	Maine Shelt. 2 D. F. yapp	
		1. D. F. off p. mif	1.20
4	X	Waynoff 2 min off mif	1.20
4	X	Gulfwinder 1 D. F. off mif	3.70
4	X	Waterfowl 1. Indigo winged	.70
4	X	Ramspain Rnd. 1 Fairfield blak abysmal	1.50

1899

Sept 18	Pumpkin Seed & Turnips	1.
"	Linen Seed 1 Pint	.60
"	Wine & Biscuits 5 Grains	1
	Drinking	.4.
"	Flour 1 Sack	.15.
"	10 Lbs Corn meal	3. -
"	Waspine Seed 1 Sack	.60
"	Gundelin Day 1 Gallon	.80
"	" " 12 lbs Turnips	.8.60
"	Lamb's Ear 1 Pint	.40
"	Donald 3 Grains	.150
"	Linen Seed 2 Pounds	.60
"	Clover 1 Sack	.80
"	Gulf Wind 2 Gallons	1.40
"	Pumpkin Seed 2 Lbs	.60
"	Pumpkin Seed 1 "	.80
"	Linen Seed 1 Drachm	.60
"	" " ground	.60
"	Bay rum Oil 1 Drachm	.8.80
"	Gulf Wind 1 Gallon	.8.50
"	Good Luck Ground 1 Pint	.60
"	Turnips Seed 1 Grain	.10
"	Dale, Mountain 1 Bushel	1.20
"	Turnips Seed 1 Bushel	2.20
"	Turnips Seed 1 Bushel	1.
"	Wine Wine 2 min	2.20
"	Turnips Seed 1 Drachm	.20
"	Clover 1 Turnip	.15.
"	Bay rum Oil 2 drams	.60
"	Pumpkin Turnips 1 Loaf	.70

1899

Sept.	28	Groenige Grün. 1 Staub-welsh	1.
"	29	Popkorn 2 min. Weißkrautkraut	.70
"	29	Gelbwinde & Weiß grün. Gelbfärb.	.90
"	30	" " 2 Lambripen	.90
Oct.	1	Groenige Grün. 1 Staub-welsh	1.
"	1	Groenige Grün. 1 Staub-welsh	1.
"	1	a " " 1 " "	1.
"	X	Groenige Grün. 1 Gelbwinde grün	.90
"	X	" " " Kärdli gebunden	.90
"	X	Lorwald 2 min. Tyff grün	.9. 60
"	X	Robin-Rank 1 Grün 1 Tyff grün	1.
"	X	" " " 1 Tyff grün	1. 40
"	X	Gelbw 2 Kärdli gebunden	.9. 50
"	X	Groenige Grün 3 Grün grün	.60
"	X	Groenige Grün 1 Kärdli welle	.7. 60
"	X	Borwurk 1 tyff 2 min. Gellwurk	1. 60
"	X	Weißkraut 1 Staub-welsh 1 Landwurk welle	1. 90
"	X	Lorwald Grindoff 1 alte Bibernippe	.7. 20
"	X	Weller 1 Staub-welsh 1 Wellerkraut 1 rot	.90
"	X	Wellerkraut 1 Staub-welsh 1 Lorwald	1.
"	X	Biffleyen 1 Staub-welsh 1 Weißkraut	10. 50
"	X	Spurkraut 1 Staub-welsh 1 Weißkraut	.90
"	X	Wellerkraut 1 Staub-welsh 1 Lorwald	1.
"	X	Wellerkraut 1 Staub-welsh 1 Lorwald	1.
"	X	Groenige Grün 1 Staub-welsh	.90
"	X	Groenige Grün 1 Staub-welsh	.9. 80
"	X	Groenige Grün 1 Staub-welsh	.9. 30
"	X	Groenige Grün 1 Staub-welsh	.9. 20
"	X	Wellerkraut 1 Staub-welsh 1 Weißkraut	1. 80
"	X	Landwurk 1 Staub-welsh 1 Weißkraut	1. 20

1899

1.	✓	Wifli 3 L Gulha abypfriðar	6
✓	✓	Gjósb. Band. 2 alba Cystip.	60
✓	✓	Agnusculus 2 min. "	1.20
✓	✓	Torva erlant 1 Kræf. gaff.	20
✓	✓	Golfsíriður 18 Þ. mitulagur fum.	1.80
✓	✓	Wifli Einst Rjúning	18. 80
✓	✓	Gulfsíriður 1 Þ. midfolla	50
✓	✓	Blöff & Gjólskortsviður minnsl.	1.60
✓	✓	6 Hink. Guðam.	1.80
✓	✓	Vínfuru 1 Þ. Guðam. Tugaff.	60
✓	✓	Guðam. " "	40
✓	✓	Knappfuri Vinyglar minnsl. Guðam.	3. 20
✓	✓	Waltwolin Louis 1 Blattvilyg.	26
✓	✓	Vínfuru 2 min. 2 alba Cystip.	1.80
✓	✓	Lamym, Lafur 2 Lipungitlaðar 50%	
✓	✓	1/2 Guðam. 2 Gjólfur	
✓	✓	1 Guðam. 1 Guðam. 6 Hinkal	2.4.80
✓	✓	Wain. Gyltigundur 2 Lipfritur	
✓	✓	" min. Guðam. 2 Þ. h. 100	2.
✓	✓	Gjólf. Hik. 1 Bréhun. mafra en gild	80
✓	✓	Gjólfur 2 Hof. Guðam. haff.	9.
✓	✓	Waltwolin Louis 2 Hikur. en gild.	60
✓	✓	Guðam. Guðam. 1 Lipfritur gaff.	20
✓	✓	Hinkal 1 Guðam. gaff.	20
✓	✓	Gulfsíriður 2 Hikur. en gild	
		10 Guðam. Guðam.	1.60
✓	✓	Wain. Guðam. 1 Lipfritur gaff.	1.30
✓	✓	Wain. Raymoff 1 min. Guðam. 1	6.80
✓	✓	Christen Vangli 2 min. Lipfritur	11
✓	✓	Wifli 6 L Gulha abypfriðar	7
✓	✓	Guðam. 1 Guð. Þ. Klæm. abypfriðar	50
✓	✓	Wifli Opnisdur 2 Guð. Guður.	1.80
		1/2 Fluglipur	

1905

Seph 23	Gonyxw Knd. 1 Kistwipfli eingebunden	1.
" 23	Frankfurter 1 mme Egy bufflager in umgestrichen	25.-
" 23	Fisch 1 mme Egy umgestrichen	60
" 23	Walterlin Loris 2 mme Egy umgestrichen	1.20
" 23	Clarkton 2 Hng 2 Würde um ein Wabotthof	1.10
" 23	" 3 Gafftisen	60
" 23	Blauwe 1 Bratwurzeln um Zwiebel 368	7.50
" 23	Waino-Bugnay 2 mme Egy Widderf. Grün & Weinpfl. - in Rad umgestrichen	1.20
" 23	Toni Foyfish 1 mme Grunderbown bufflager	18.50
" 23	Toni Frisch 1 Rauwe buffl.	8.-
" 23	Romstöhr, M. glar & Rauwe buffl	70
" 23	Gonyxw Knd. 1 Kistwipfli - in Kistwipfli bufflager	1.50
" 23	Wray 1 Lippe Grün 2 K Jordan Alb. Lippe Grün	5.20
" 23	" 3 Fisch	1.
Okt. 2	Mayer Trig 1 Dresdner bufflager	2
" 2	Saupe Löffel 2 h Schafprunk h Rindfleischprunk	1.20
" 2	Grossknie 1 Rauwe bufflager	5-
" 2	Geller Mayer 1 May buffl	5.50
" 2	Saupe Käse 2 Löffel 1 Frisch 2 Löffel 1 Rindf.	1.60
" 2	Gonyxw Frisch 1 Gengenbachwurst	20
" 2	Gonyxw Frisch 2 alte fisch	2-

1906

✓	Lampe Wlf. 1 māse tifysen	60
✓	Njunkl hukl 2 māse tifysen	120
✓	Wint. Regnungs. Sand ykund.	60
✓	Lampe Jf. 2 māse tifysen m. en blikk d. gaffigt	70
✓	Hukl 2 stattingtig	60
✓	Winters Wlfen 1 Brøffstift 11 māse omgått	30
✓	Mayne Trif. 1 Brøffstift omgått	70
✓	Faller Mayne 1 Parvifit Gjennomgått	190
✓	Bondal 1 Tallaan 1 Øfotstift	50
✓	Flaktor Bagland 1 Stift abgafft til 1 Stift	180
✓	Gjennomgått til 1 Stift	60
✓	Gjennomgått til 1 Stift	120
✓	Mayne Trif. 1. Spar 10 Øf gafft 1 Stift	90
✓	Faller Mayne 1 Parvifit Gjennomgått til 1 Stift omgått	350
✓	Flaktor Bagland 1 Stift 1 Gj. vif.	1
✓	Wiltor L. Goss 1 māse Waffar an 1 Røbenmøffine	4
✓	Littin Storl bygafft N. 50x	
✓	Fork 1 māse tifysen	60
✓	T. m. v. Stift 1 Stift	120
✓	Lampe Wlf. 2 māse tifysen	120
✓	Lampe Spørre 2 Hømmen tifysen	1.
✓	Flaktor 15 Gj. vif. abgafft	1.80

1405

App.	X	Wine Hock & 2 Pintas. Buffet.	60
"	X	Chestnut, Saffron & White wine on Yoladotayn in a bottle.	2.20
"	X	Saffron. Small Saffron Lafinger & small Saffron.	60
"	X	Saffron & small Saffron. Saffron in a small bottle.	6.00
"	X	Wine Hock 2 Pintas Buffet.	80
"	X	Wine Hock 2 Pintas Buffet.	2.40
"	X	Yolk & small Lafinger Lafinger & small Lafinger.	1.20
"	X	Amaretto, Pintas & Saffron from Saffron.	60
App.	X	Yogurt & Saffron quark Chestnut & small Saffron from Saffron in a bottle.	60
"	X	Yogurt & small Saffron Saffron in a bottle.	90
"	X	Platthorserink & Saffron 32 cm long.	80
"	X	Yolk & Chestnut Saffron & Chestnut quark 1 small yogurt with Yoladotayn.	2.00
"	X	Yogurt & Chestnut Saffron.	5.-
"	X	Yolk & 2 Pintas Buffet.	10.-
App.	X	Gulka mil 12 Distilled	3.-
App.	X	Chestnut, Saffron & Yolk in Yoladotayn yogurt.	12
"	X	Yolk & Landquaid Saffron 2 Pintas & Yolk & Yoladotayn yogurt.	3.-
"	X	Yolk & Saffron Saffron.	2.-
"	X	Yolk & Saffron Saffron.	5.50
"	X	Lafinger & Saffron Saffron.	2.20
"	X	Yolk & Saffron Saffron.	60

1905

Nov.	X	Frankville 1 Gramm griff.	10	10
"	X	Lundsvifffgaffl. Kvarn, Bläffviffl. under Drifffmofffin vannat	5.20	5.
X	X	Plattan Läffland 2 Flock Globulariaea från Bläffviffl en Västan	7.80	0
"	X	Gummi Glob. 1 mnn Dräffviffl	8.20	0
"	X	Gummi 1 Luf. 1 Bläffviffl vannat	50	0
"	X	Lundsviffl. Kvarn 1 mnn Flock Mossen från Dräffviffl	1.20	0
"	X	Plattan, Livbuk 2 Kilos Bläffviffl. vinn & Dräffviffl gamla	8.50	0
"	X	Urin Karl 2 mnn fäfn	2.80	0
"	X	" " 1 Sidig, Bläffviffl gamla	2.50	0
"	X	Plattan Livbuk 2 mnn Bläffviffl	70	0
"	X	Triglocomia 1 alt fäfn	50	0
"	X	Plattan, Livbuk 2 Globulariaea från Bläffviffl	1.80	0
X	X	Plattan Läffland 2 Garpen	0	0
"	"	2 Lofthus 2 Bläffviffl	80	0
"	X	" " 2 Gravidon Bläffviffl	90	0
"	X	" " 2 mnn Bläffviffl	6.20	0
X	"	2 Globulariaea från Bläffviffl	60	0
"	X	Diva 1 Bläffviffl	20	0
"	X	Lundsviffl. Kvarn 1 Globularia under Drifffmofffin griffna	20	0
"	X	Plattan 1 Livbuk 2 Bläffviffl	1.20	0
"	X	Urin 1 Bläffviffl 1 Bläffviffl mofffin vinnat	0.40	0
"	X	Lundsviffl. Kvarn 1 Bläffviffl	0	0
"	X	Krilon 2 Bläffviffl 2 Triglocomia vinnat	1.	0

V

1905

No.				
"	X	Flor & Land. 4 Blüten ungest.	20	
"	X	Stigmoneintat 1 alte Blüte	60	
"	X	Mayen Lins 1 Blüte ungestalt.	2	-
"	X	- 1 Blüte jungen opp.	30	
"	X	Platane 1, unreg. Blüte	4.00	
"	X	Persephon Tisch 1 Blüte an 1 Stiel & Griffel ausfallen	50	
"	X	Spurk 1 alte Cypripen	1.90	
"	X	Tinten Kast 1 Gastraphite Ober	2.50	
Dag.	X	Lorbeer 1 Blüte offene	2	-
"	X	Gomphrena 2 Grün & Wollhaare	1.-	
"	X	Longia sp. 1 manz Blüte	5.-	
"	X	Franz. Grottae 3 Blüten	60	
"	X	Leopal. am am. Baum 1 manz		
		Totenkopf ungestalt die Stütze gestalt 4 Grün & manz Waller	19.	-
"	X	Gomphrena Källgård 1 Blütenkrone		
		Opposite griffel	30	
"	X	Prärieger Lösen. 1 manz Blüte	1.30	
"	X	Gomphrena, Grün & Dinge 26. filia 12 Blüten	17.00	
"	X	Cleistodon 2 Blüten Krone rot griffel in Grün & ungestalt	1.	
"	X	Interv. Kast 1 Blüte	60	
"	X	Mayen f. mil. 1 manz opp.	20	
"	X	Typhoniapetrae 1 Zwiebelkrone	1.30	
"	X	Gomphrena 6 Blütenblätter	2.10	
"	X	Elephant 2 Latschenpfeffer 6 Blüten 1 Grifffloden	5.00	
"	X	Wren. Blüte 2 manz Blüte	2.40	
"	X	Lampronia 1 Forts. griffel	40	
"	X	Longifloria 1 Tisch an am Blütenkrone	60	

1.	Springer 1 minn Rundwurf 250 Kilo	10.20	50
2.	3 minn Rundwurf 100 Kilo	21.60	50
3.	1 Doppelpackung 1 Kilo 2 Stück	2.40	40
4.	25 Rundwurfmühle	2.40	40
5.	Z. Staubsauger	3.20	20
6.	Platten 3 Blattal. grifflos	60	50
7.	Springer 1 minn Rundwagen	60	50
8.	Stahlrohr 1 Tüllp. unverz.	30	50
9.	Gali-Format 1 Kupferdr. 1 Kilo	9.20	50
10.	Kugelgeweih 1 Marpunitfass	-	50
	Zusammengepackt	60	50
11.	Wandom 2 Wandschraffmühle	40	50
12.	Satzgrif. Basal 2 grif.	-	50
13.	1000 g. Blattal. 1 Pfund	11.40	50
14.	Springer 5 minn Pfarr. Griff	4.80	50
15.	Platte 3 Metallplatten für	66	50
16.	Dreieck al. 1 mm. 1000 g.	-	50
17.	Grillen 1. Haushaltswand	1.20	50
18.	Fräsmesser 3 alte Pfarr.	4 -	50
19.	Viergriffen 1 minn Form	4.80	50
20.	Spindelfräse 1. Wandschraffl	1.90	50
21.	Rohrman. 1 m. 1 -	1.80	50
22.	Frisch Baud. 10 Pfund an 1 Hobelk	1.80	50
23.	Gallus-Wagen 16. Verlänger.	16	50
24.	Platte 9. Stahl Spülplatte	-	50
25.	1.2 cm. lang. 2. Winkel abgebogen	2.40	50
26.	Altes pfad 1. Körbchen 1	-	50
27.	Dreieckal. 2. Dreieckspfannen	13.80	50
28.	Platte 1. 1 alte Pfarr.	2 -	50
29.	Mais-Nadel 1. Dose	70	50
30.	Mais-Fruchtfeld 2. Beutel	60	50
31.	W. mit zwei Lippen 1 Pfund	-	50
32.	Drauz 8. Holz und 4 Pfiff	1.40	50

1905

X	Hörstl. Brunnendorf 2 Dtsch. gfs	30
X	1 Pflegeschein gfs	30
X	Blauer feld 4 alte pfenn	3
X	Madorn 3 Pflegeschein für einen	3
X	Mader 21 Kts 10 Pfennige	20
X	Wirkle Dorf 1 neue Pflegeschein	
	ungen Pflegeschein	368-
X	Plattner 5 alte pfenn	25-
X	Lönnig Wm wpt 1 Pfennig Kristall	180
X	Schnell 8 Pfennigpfen	87
X	Cossener Land Abgang	Col. 10
X	Madorn " "	168 90
X	Blauer feld " "	90 90
X	Plattner	53 10
X	Hasen L "	13 80
X	Blauer Trg "	16 90
X	Breiter Esm. "	26 90
X	Wm. Gutsme " "	18 90
X	Grisen Forst "	24 90
X	Zeller Holz "	10 10
X	Spurk feld	56 90
X	Sieben Bäckli "	10 90
X	Graup Trg "	84 30
X	Wm. Paul "	18 10
X	Spurk holz "	7 1 90
X	Sieben Paul "	11 40
X	Spurk holz Gelt f. 30	79 90
X	Rumstorf Trg.	10 20
X	Fahler "	10
X	Spurk feld "	28 60
X	Lampe in Vill.	6.50

1903

X	Melior Sjøgrøf Sand Økspug	67 50	80
X	K. Stener	8 -	10
X	Sundeli Økspug ..	21 50	100
X	Kroksal	5 90	-
X	Gammelaffjordbor	7 80	60
X	Bairnsen	4 90	50
X	Bellm. Økspugar	15 50	90
X	Hævor Øksp.	4 50	-
X	Fra Gjøf Skifteford	10 30	-
X	Økspug. Jættur	5 80	-
X	Jørnugor Øksp.	3 90	-
X	Gjøf Økspugor	2 80	-
X	Gjøf Gjøfan	9 40	-
X	Økspugor	5 50	-
X	Ranheim Øksp.	3 50	-
X	Økspugor Gjøfan	7 80	-
X	Økspugor Daniel	7 40	-
X	Økspugor Økspug	5 5 90	-
X	Gjøfan Økspugor	5 5 30	-
X	Gjøfan Økspugor	21 90	-
X	Jordan Økspug	7 -	-
X	Jørnugor Tøg	5 10	-
X	Økspugor Øksp.	3 80	-
X	Tausfli Økspugor	16 40	-
X	Jørnugor Sof.	13 60	-
X	Purts Purts	9 40	-
X	Mihals Løss	8 90	-
X	Bals Økspugor	8 -	-
X	Sundeli Øksp.	4 60	-
X	Sundeli Øksp.	8 60	-
X	Malum Øksp.	22 90	-
X	Mihals Økspugor	17 90	-

1905

Dg.

X	Gling frit last mng	3
X	Krillar Skor lappf 17	11
X	Turpfl. frit	1 40
X	Alfrida Marion	5 80
X	Dithur Karl	19 50
X	Lifinger lappf 30 by pf 20.	26 60
X	Munow Skorff	16 50
X	Pumpkin Dummet	3 -
X	Sampi Odar	3 10
X	Tidquist fm	2 30
X	Oulu - Skor	8 -
X	Turi Lifinger	6 70
X	Sidi fd	8 40
X	Guillotyrar	13 90
X	Vilber Ovingsfulla	15 90
X	Spurr	3 80
X	Ivorin Bl. lappf 50 18.4.80	9 80
X	Glupe	2 2 10
X	Turu Ovorr	6 1 -
X	Ovring Lovisff Bapf	2 10
X	Lirgin	10 10
X	Siivikka	6 50
X	Kellipelt Lappf	238 80
X	Wapuu Mafnikka	18 10
X	Zillig	6 30
X	Mid Alet	3 20
X	Lifinger	6 50
X	Turpfl. Kellipelt	7 60
X	Turi D. & Kar	6 80
X	Willa Back	3 30
X	Brunn Pintta	11 40
X	Turi Jultestorar	7 40

1905

Dog	X	Bitter Lupine - Last Hng	6.80
	X	Holm Rose	6.70
w	St.	Wormwood & Thistle " "	6.40
w	St.	Fern " " "	7. -
w	St.	Thistle " " "	2.60
w	St.	Lupine " " "	5.50
	X	Flower Garden	23.90

~~1. Februar 1835. Auf dem Schneekopf auf 1535 m.
Zwei Tiere sind auf dem Schneekopf auf 1535 m.
auf dem Schneekopf auf 1535 m.~~

~~382. 9. 11/05. 208~~ 26 25
~~1670. 1670. 1670.~~ 8 7 5

~~3/33/11. 35~~ 26 25
~~3/4/83. 3/5/83. 3/5/83.~~ 17 14 14

~~28/5. 28/5. 28/5.~~ 5 5 5

~~3/33/11. 35~~ 5 5 5

~~1670. 1670. 1670.~~ 29 ~~Augen haben sich den Vogelkopf
zurück geworfen und waren ein Stück
auf dem Bergfeld 1590. Auf dem Bergfeld 1590.~~

~~Augen haben sich den Vogelkopf
zurück geworfen und waren ein Stück
auf dem Bergfeld 1590.~~

~~1670. 1670. 1670.~~ 16 9 19

~~1670. 1670. 1670.~~ 2 2 2

~~1670. 1670. 1670.~~ 63 9 23 9

~~1670. 1670. 1670.~~ 40 2

~~1670. 1670. 1670.~~ 2 2 2

~~1670. 1670. 1670.~~ 2 2 2

~~1670. 1670. 1670.~~ 12 12 12

~~1670. 1670. 1670.~~ 895 97 68

1837	gab mir den 10. Februar einen Haar gegraben auf dem 1. Februar und 1. Februar 8t. 9. Mar	ex. 22
1838	am 24. Februar zu 24 für gegraben erlaubt - - - - -	13 : -

1837	gab mir den 1. Februar 6 Lücke Eichholz gegeben das Buch für 18.03. gewünscht erlaubt - - - - -	10 : - 8
	den 1. Februar 6 Lücke Eichholz am gewünscht - - - - -	2 : - 2
	den 1. Februar 6 Lücke gewünscht im Buch - - - - -	11 : - 8
	den 1. Februar 6 Lücke geholt aus dem Buch - - - - -	1 : - 6
	den 1. Februar 6 Lücke geholt aus dem Buch - - - - -	2 : - 2
	den 1. Februar 6 Lücke am Buch - - - - -	2 : - 2
	den 1. Februar 6 Lücke am Buch erlaubt - - - - -	4 : - 4

aus Gust Landwehr R Verkauf 15.00

1838	den 1. Februar Holz erlaubt im Buch aus dem 1. Februar - - - - -	St. 12 : - 4
	aus dem 1. Februar - - - - -	St. 12 : - 4
	aus dem 1. Februar - - - - -	im Bucher 2 : - 4
	aus dem 1. Februar 21.03. gegraben nach Wurzburg	3 : - 4

1839 am 12. Mai gab mir 7 für

1838 am 12. Mai gab mir 1.50 für
den 1. Februar Holz geholt im Buch - - - - - : 1 : 5
am 1. Februar Holz geholt im Buch - - - - - : 1 : 8

972

1897 Fabrik vom Jura Hagenau Gefüge

1327 gab ich auf dem Land Hagenau Gansflock	1
und blieb eine Weile	2
für die Balz einer Ziege war man Jahr 1836.	2
7 Maus Drei gefangen am Einen	4 2
2 Hagenau Mäuse gefangen im Echten	1 6
2 Hagenau Mäuse gefangen auf Düppel	1 6
Gefangen im Echten	2
Gefangen auf dem Echten	1
1 Hagenau Mäuse gefangen auf dem Echten	8
Gefangen auf dem Echten	7
2 Hagenau Mäuse gefangen im Echten	13 6
1 Eule im Echten	5 8
1 auf dem Echten	6
vergessene Hagenau gefangen im Echten	2
Zwei gefangen im Echten	8
Zwei gefangen im Echten	9
Zwei gefangen im Eichenholz	9
Gefangen im Eichenholz	1 5
Zwei gefangen im Eichenholz	8
Zwei auf dem Eichenholz	3 5
Zwei auf dem Eichenholz	1 5
Gefangen im Eichenholz	4
Gefangen im Eichenholz	8
Gefangen im Eichenholz	3
und zwei Eichhörnchen sind hier gefangen	7
vom Hagenau sind gefangen im Eichenholz	3
vom Hagenau fünf gefangen im Eichenholz	8
fünf gefangen im Eichenholz	8
fünf gefangen im Eichenholz mit Düppel	1
fünf gefangen im Echten	1
Gefangen im Eichenholz	1
Gefangen im Eichenholz	1
zwei Eichhörnchen sind hier gefangen im Eichenholz	6
zwei Eichhörnchen sind hier gefangen im Eichenholz	4
zwei Eichhörnchen sind hier gefangen im Eichenholz	6

1829 gab ich zwei jungen Eiern gepflegt

	St	2
1. Augen halb geöffnet im Sackzähnen	2	4
2. Augen halb geöffnet im Ei im Sackzähnen	3	-
gepflegt auf den Sackzähnen	1	-
3. voller Hals geöffnet im Ei im Sackzähnen	4	5
2. Augen weit geöffnet für den Sackzähnen im Sackzähnen im Unterhaut	1	6
im Sackzähnen auf dem Rücken	-	8
Geburt im Unterhaut	1	6
Eidox ist einander gepflegt bei den Sackzähnen	1	-
Eidox ist einander gepflegt auf dem Rücken	1	-
Hals geöffnet im Eibfalten	-	3
Hals geöffnet auf dem Rücken	-	5
Ziel gebürt auf Hals und Kopf	-	9
der Rest geben für Hanbin geben im Rücken	-	2
Geburts im Rücken	1	-
Hanbin geöffnet im Eibfalten	-	8
Hanbin im Eibfalten	1	-
der Rest geben für fast Hals auf dem Rücken	2	2
Kopf geöffnet im ganzen Kopf	-	8
Geburts geöffnet im ganzen Kopf	-	5
Hanbin geöffnet im ganzen Kopf	-	6
Geburts im Unterhaut	-	2
Geburt im Eibfalten	1	8
ein Sackzähnen Eidox ist beim gepflegt	-	7
2. Augen weit geöffnet für den Sackzähnen	1	6
Kopf und Hals geöffnet	1	-
Geburt auf dem Rücken	-	9
Geburt bei den Sackzähnen	1	-
Hanbin geöffnet im Eibfalten	-	8
Geburts im Eibfalten	1	-
Rückenzähnen im Rücken	1	8
2. Augen bei Hanbin geöffnet auf dem Rücken	1	6
Hanbin bei Hanbin im Rücken	1	8

~~1528~~ Job of Dan ~~Himans. Cambi~~ Gafaham

Spuren	Zeit	Art	Wert
Aug 8 th			
2 Hagen Holz gefallt im Haifthal			2 "
am Hagen Holz gefallt in den Hoben			2 5
Gefaham in Schilfzug			1
Gefaham in Eudorleath			1 6
Gefaham in Den Skinskatal			1 5
am Hagen holz Gefaham gefallt auf Dult			2 5
Gefaham gefallt in den Haifthal			8
5 Hagen Mist gefügt in Eudorleath und Schilfzug			4 3
Gefügt am Hagen Gefaham in Eudorleath			1 6
Gefügt im Schilfzug			1 "
am Hagen holz Mist gefügt in den Skinskatal			8
Gefügt gefallt in den Haifthal			1 5
2 Hagen Holz gefallt auf Reitfahrt			8
Gefügt gefallt			4
Gefügt auf den Großenrat			4
Den Rote gaben zum Hau Gefaham auf			6
Hau gefallt in den Skinskatal			6
Gefügt auf Dult und Reitfahrt			9
Gefügt auf Dult und Reitfahrt			6
Gefügt im Skinskatal			2
Gefügt in den Skinskatal			5
Gefügt bei den Gefallenben			1
Gefügt im Skinskatal			1 5
Gefügt im Skinskatal			1 5
Gefügt auf den Großenrat			10
Gefügt im Skinskatal			2
Gefügt im Skinskatal			8
Gefügt bei den Gefallenben			1
2 Hagen Mist gefügt in den Skinskatal			1 6
am Hagen im Schilfzug			29 10 1 6
Gefügt in den Skinskatal			1 6
Gefügt in Eudorleath			2
Gefügt im Schilfzug			1 6

~~1838 am 17. Februar gab es im Markt um 33
Gebäude galt es 11 Schuh für 133f in 2 Monaten zu zahlen~~

~~1838 am 21. März ist einstinken Jandli Willib bei
mein eingezogen~~

~~1838 am 26. Februar sind Kiffen am Abend gestohlen in den Markt 1 - 2
am 27. Februar sind Kiffen am Abend gestohlen in den Markt 1 - 6
am 28. Februar sind Kiffen am Abend gestohlen in den Markt auf dem Landhof 1 - 6~~

~~1838 hat der Johann Madman galt geben auf Rüttmey 1.
Hortenwohl den 10. - - - - - KR - EG -
und Lümmen geschenkt Brüder Marfan 4 - 6 -~~

~~1838 am Mittwoch 9. Februar gab es Brüder Marfan - - 4 - 5 -
am 12. Februar galt geben - - - - -
am Mittwoch 16. Februar geschenkt am Holz - - 7 -
am 19. Februar 25 Schuh waren geschenkt 1 - 4 -~~

~~am Mittwoch geschenkt 4 Feuer 77 - 2
7. Februar 2 Feuer - - 2 -
und Lümmen am 1. Februar - - 1 - -
und Lüpp am 1. Februar 2 Schuh abzuzahlen
und Lüpp am 3. Februar 2 Schuh abzuzahlen
und Lümmen am 3. Februar 1 - 2 -
am Mittwoch am 3. Februar bezog Lüpp 2 -
am Mittwoch am 3. Februar abzuzahlen 3 -
am Mittwoch am 3. Februar bezog Lüpp 5 -
am Mittwoch am 3. Februar bezog Lüpp 2 -
am Mittwoch am 3. Februar bezog Lüpp 2 -~~

1837 bin ich auf die Landhäuser gefahren. Pf.

~~Albion John Day~~, Portland, Oregon

Jan	17	1	2	1838	gab ich Stein gesellt auf Salz Gadina Mayan Pfand.
Jan	18	1	2	1838	
Jan	21	1	2	Mittag	
Jan	22	1	2	1838	
Jan	23	1	2	Bubankli	
	24	1	2	Mittag	
Jan	24	1	2	Ulaban	
Jan	25	1	2	1838	
Jan	27	1	2	1838	
Jan	28	1	2	1838	
Feb	29	1	2	1838	
Jan	30	1	2	1838	
Christm				1838	
Jan	1	1	2	1838	
				1838	

1837 Gebürtiger General Uffz. Gaffron

~~Am 5. h. haben wir auf Gramatik und hat mich
auf einigen Stoffen bestürzt~~

~~2 10⁴~~ auf diese Beobachtung ab. 2
3 Augus. gestellt im Gefest. 2 2 2
~~838~~

538 1000 Jan 2 4 *

2 May 1912 2 Bayan Mts. ~~and~~ ^{near} Lake Superior 6

~~Hofbeamte des Hofbeamten~~

~~unfairness in Mangalorean~~

~~2 dragon Miss gefangen in Mysore~~ 8

~~ein Strohfeld mit gefüllten und defekten Körnern~~

~~3. maß und gefüllt in ein Glas~~ 3

~~Gesetztes mindestens gefragt nach dem Steuerabzug~~ 1. -
Steuer Abzug
1. -

~~ein Preis gegeben zum Graben füllt in den Tag.~~

Geboren gefall auf den Leibniz. — 16

~~Da kommt auf den Lehrgang~~ 3
~~der Lehrer~~ 2

getauft auf den Engel
Gott soll sie segnen

3
Gedruckt auf einer Cognac
und zwar gebraucht
am besten zum End Gute

...en volklonge en veel groter dan de volwassen
vogel en heeft een veel grotere vleugelspanwijdte.

~~Gebürtiger vom 17. Februar 1861~~

~~Geburtsort von Erzherzogin Maria~~ 21
Geburt im Frankenland

Gebürt auf den Befehl

Gesamt im Ziffernblatt

~~Gabrielus Mangalabon~~

763 gefall auf Donifort

~~1848 im 16. Februar hat General [unclear]
mit mir Kontakt aufgenommen.~~ 1848 4

~~General side. The tint may vary by f.~~

1897 ~~Zabich Inn Johann Befind gefasst.~~

~~Wölz~~ gefasst zu Tiefen - - - - - 8
~~2 mal Silber gefall auf Reitkasten~~ - - - - - 4 " 5 "
~~Gefasst zu Tiefen~~ - - - - - 8
~~Kälz und Lederstein und Fingal gefall in Weißfelsen~~ 1 " 2
~~gefasst im Tiefklong~~ - - - - - 1 " -
~~1 Stag an Holz gefall im Höhle~~ - - - - - 1 " -
~~an Stag an Holz gefall in den Gebau~~ - - - - - 2 " 5 "
~~gefasst in Tiefklong~~ - - - - - 1 "
~~Gefasst im Tiefklong~~ - - - - - 1 "
~~Holz gefall auf Reitkasten~~ - - - - - 1 "
Dag sind 2 tag Holz gefasst 1 fl. ~~1 fl~~ - 8

1897 ~~Zabich Inn Leopold Jölli all gefasst~~

~~1 K hirscht gefasst in Großfond~~ - - - - - 1 " 5 "
~~Gefasst im Brüder~~ - - - - - 1 " -
~~Aufflamm gefasst im Frühfond und holz~~ - - - - - 5 "

1897 ~~zabich Inn Leonhard Haff in Stag an~~
~~Leichtfallen auf Tiefkasten gefasst~~ - - - - - 2 " 5 "

1898 ~~zabich Inn Leonhard Haff in Tiefkasten gefasst~~
~~Holz gefasst auf Tiefkasten~~ - - - - - 1 " 5 "
~~in Weißfond Einfach in einen Eingangshaus auf~~
~~den Höhl~~

1838 gab ich dem jungen Jäger Deinrich Wistow Gefahren

Geben		2	4	2
Wistow	2	2 Stragen Holz gefällt in den Hohen	5	4
dem	obigen am Abend Miss gefüllt in die Grabenleitkette	-	9	
	Gefahren im Graben	1	8	
Eigent.	18	3 Stragen Holz aufgefüllt im Graben	2	7
en	2	1 Stragen Holz aus dem Graben	-	9
Ende des	30	3 Stragen Holz aufgefüllt aus der Leitkette	6	
Januar	2	2 Stragen	4	
obige	1	1 Stragen Sand	-	8
Augst	15	1 Stragen Sand	1	6
		Geben gefüllt auf dem Windfall	1	2

1838 ~~Fall eines jungen Mannes Deformatio genitale.~~

Februar 2.
2^o Jener Mann war ein junger Knabe gekleidet und geblieben
durch einen Sturz in einer Steinplatte und gespalten.
Am 25. Jener Mann war ein junger Knabe aus einem Stein gebildet -
der Sohn eines jungen Mannes aus einem Stein gebildet.
Juli 2. 27. Jener Knabe war ein junger Knabe gekleidet und gekleidet
durch einen Sturz in einer Steinplatte und gespalten.

1838

März 31. Jener Knabe war ein junger Knabe gespalten.
April 4. ein Junge -
Mai 19. ein Junge war gespalten.
Juni 16. 2 Jungen waren gespalten.

1898 war ich auf dem Landgut zu Gast
Dortin

	Datum	Wetterlage	Windrichtung	Windstärke	Temperatur	Luftdruck	Regen
10.10.	12°	durchw. abgeschrägt	SW	4	10°	1014	-
11.10.	13°	part. durchw.	SW	4	10°	1014	-
12.10.	14°	part. durchw.	SW	4	10°	1014	-
13.10.	15°	part. durchw.	SW	4	10°	1014	-
14.10.	16°	part. durchw.	SW	4	10°	1014	-

1839 Leb. in dem Jofanns Laii Gelz gafell
in der Stadt am Haan =

1841 m 24. Februar. Lachner gaf auf Fundorten 1 fl. 8⁴
2 . 5²

1844 Sonnenblumen. auf
dito vom Hof zu Lübeck 5
dito vom Hof zu Lübeck 5
dito vom Hof zu Lübeck 5

Al 1 3

~~Lieserat M. H. Müller bezogt sich in den Jahren 1900-1901~~

Sept 12 New Symmills 1864

1898. Geb. in der Japanschen Saitan Yafahans

Goldfaden im Goldenpräzli	1	3
Gehört die Goldfaden	1	5
Goldfaden aus einer Grube im Schatz gestohlen in Goldfaden	1	3
3 Schatzen Missgestohlen im Goldfadenpräzli	4	2
Endgültig in einem Goldfaden zum Goldenpräzli	1	5
ein Schatz aus gestohlen in Goldfaden	1	-
3 Schatzen Missgestohlen in Latten	2	2
3 Schatzen aus den Gräben	-	9
Gemessen gestohlen in Latten	-	9
gestohlen in Goldfaden	2	5
gestohlen auf den Befanz	1	3
Goldfaden im Goldfaden	3	-
Gehört auf den Befanz	1	5
Altenberg Goldfaden im Goldfaden	1	-
2 Schatzen Missgestohlen im Goldfaden	1	3
1/2 3 auf den Befanz	1	2

~~1841. Am Sonntag fand die Beisetzung statt
auf einem 5 Meter hohen Hügel westlich von - - - - -
ein kleiner Gedenkstein gesetzt im Kreisfay - - - - -
12 bogen Gedenksteine am Fuße Zm. ff. my 1-7
1 Stein eingetragen - - - - - 1-5
Die Feuerstelle ist mir im Kreisfay gewidmet~~

1838 gab ich dem Botaniker Engelhardt Gefässer —

ein Drachen gefässer auf dem Ernöß	2
ein Drachen goldz gefässer auf dem Ernöß	2
ein Drachen mit gefässer im Eis Wörn	8
goldz gefässer im Eis Wörn	5
goldz gefässer im Eis Wörn	2
goldz gefässer im Eis Wörn	9
goldz gefässer im Eis Wörn	2
Gefässer zu Tafeln	2
Gefässer auf dem Ernöß	1
Gefässer im Eis Wörn	2

1839 gab ich dem Botaniker Engelhardt Gefässer —

2 Drayili Miss gefässer im Frühjahr	11
2 Drayili Miss gefässer zu Tafeln	1
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	3
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	4
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	6
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	1
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	8
Drayili Miss gefässer zu Tafeln	2
Drayili Miss gefässer auf dem Ernöß	4

1841 Obigen Gefässer

ein Drachen Goldz gefässer auf Tafelrand	2
2 Drayili hal Shallow	2
Drayili Miss gefässer im Frühjahr	2
4 Drayili Miss gefässer auf dem Ernöß	6
18 Drayili Miss gefässer zu Tafeln in einer zum Tisch Gefässer auf dem Ernöß	6
2 Drayili Miss in den Dosen	6
ein Drachen goldz gefässer im Gefässer	8
geflammt im Gefässer	—
goldz gefässer im Frühjahr	5
pro Jahr ca. 100 Zicken waren Gefässer 1889	5
ein Drachen Miss gefässer auf dem Ernöß	5
gefässer auf dem Ernöß	6
gefässer im Gefässer	2
gefässer zu Tafeln	2

1838 - Gab ich dem Jopf Wettbewer Gafafraun

Ges gesellt im Feuerthal	-	-	-	-	6	-
Ges gesellt im Feuerthal	-	-	-	-	3	-
Ges gesellt auf der Doheng	-	-	-	-	8	-
Ges gesellt auf der Doheng	-	-	-	-	2	5
für die gesell ab Präsent	-	-	-	-	1	-
auf alter Präsent	-	-	-	-	4	5
Ges gesellt auf Präsent	-	-	-	-	1	-
Zehn fach gesellt im Kästchen	-	-	-	-	1	2
					1	-
					6	-
					3	-
					1	-
					6	-
					4	9
					5	-

1841 Gab ich dem Kämmerli Dufm's gafafraun ~~et~~ L
4 Dreyen Miss gesell im Feuerthal - - - 9 2
1 Gafafraun gesell wo Gaidy land 2 -

1841 gab mir Dufm's Brodback 6 H Zehn gafafraun
der Mayen 3 L mafft - - - 1 8
Brodback mir Dufm's Fischen geben

1838 - Geburz Hain's gebürtig geboren von Mangold & Hain

Monat	Tage	Uhr	Zeit	Stunden	Minuten	Wochen	Monate	Jahre
Jan.	1	13	3	11	15	1	1	1838
Feb.	2	13	6	12	15	1	1	1838
Mar.	3	13	3	12	15	1	1	1838
Apr.	4	13	3	12	15	1	1	1838
May	5	13	3	12	15	1	1	1838
June	6	13	3	12	15	1	1	1838
July	7	13	3	12	15	1	1	1838
Aug.	8	13	3	12	15	1	1	1838
Sept.	9	13	3	12	15	1	1	1838
Oct.	10	13	3	12	15	1	1	1838
Nov.	11	13	3	12	15	1	1	1838
Dec.	12	13	3	12	15	1	1	1838
Jan.	13	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	14	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	15	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	16	1	3	12	15	1	1	1838
May	17	1	3	12	15	1	1	1838
June	18	1	3	12	15	1	1	1838
July	19	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	20	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	21	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	22	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	23	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	24	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	25	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	26	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	27	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	28	1	3	12	15	1	1	1838
May	29	1	3	12	15	1	1	1838
June	30	1	3	12	15	1	1	1838
July	1	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	2	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	3	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	4	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	5	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	6	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	7	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	8	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	9	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	10	1	3	12	15	1	1	1838
May	11	1	3	12	15	1	1	1838
June	12	1	3	12	15	1	1	1838
July	13	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	14	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	15	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	16	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	17	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	18	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	19	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	20	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	21	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	22	1	3	12	15	1	1	1838
May	23	1	3	12	15	1	1	1838
June	24	1	3	12	15	1	1	1838
July	25	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	26	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	27	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	28	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	29	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	30	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	31	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	1	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	2	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	3	1	3	12	15	1	1	1838
May	4	1	3	12	15	1	1	1838
June	5	1	3	12	15	1	1	1838
July	6	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	7	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	8	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	9	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	10	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	11	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	12	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	13	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	14	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	15	1	3	12	15	1	1	1838
May	16	1	3	12	15	1	1	1838
June	17	1	3	12	15	1	1	1838
July	18	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	19	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	20	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	21	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	22	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	23	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	24	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	25	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	26	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	27	1	3	12	15	1	1	1838
May	28	1	3	12	15	1	1	1838
June	29	1	3	12	15	1	1	1838
July	30	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	31	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	1	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	2	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	3	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	4	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	5	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	6	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	7	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	8	1	3	12	15	1	1	1838
May	9	1	3	12	15	1	1	1838
June	10	1	3	12	15	1	1	1838
July	11	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	12	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	13	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	14	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	15	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	16	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	17	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	18	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	19	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	20	1	3	12	15	1	1	1838
May	21	1	3	12	15	1	1	1838
June	22	1	3	12	15	1	1	1838
July	23	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	24	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	25	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	26	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	27	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	28	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	29	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	30	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	1	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	2	1	3	12	15	1	1	1838
May	3	1	3	12	15	1	1	1838
June	4	1	3	12	15	1	1	1838
July	5	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	6	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	7	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	8	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	9	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	10	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	11	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	12	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	13	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	14	1	3	12	15	1	1	1838
May	15	1	3	12	15	1	1	1838
June	16	1	3	12	15	1	1	1838
July	17	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	18	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	19	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	20	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	21	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	22	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	23	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	24	1	3	12	15	1	1	1838
Mar.	25	1	3	12	15	1	1	1838
Apr.	26	1	3	12	15	1	1	1838
May	27	1	3	12	15	1	1	1838
June	28	1	3	12	15	1	1	1838
July	29	1	3	12	15	1	1	1838
Aug.	30	1	3	12	15	1	1	1838
Sept.	1	1	3	12	15	1	1	1838
Oct.	2	1	3	12	15	1	1	1838
Nov.	3	1	3	12	15	1	1	1838
Dec.	4	1	3	12	15	1	1	1838
Jan.	5	1	3	12	15	1	1	1838
Feb.	6	1	3					

~~1838 gab es am Samstag 26. Mai nichts gegeben
und am Sonntag~~

~~Fr. & G.
8.-~~

~~Montag den 11. 6. 3 Pfund~~

~~1839 gab es am Dienstag ein Pfund gegeben.
2 Pfund gegeben am Donnerstag~~

~~1839 gab es am Freitag Goldz gemischt~~

~~Montag Salzw. - Tag~~

2.	11	-	1
2.	12	-	1
2.	13	-	1
2.	14	-	1
2.	15	-	1
2.	16	-	1
2.	18	-	1
2.	19	-	1
2.	21	-	1

~~Einsatz Gold z. hat Tagen~~

~~Montag Datei Tag~~

2.	11	-	1
2.	12	-	1
2.	18	-	1
2.	19	-	1
2.	20	-	1
2.	21	-	1
2.	22	-	

~~Montag Goldz am Samstag hat Tagen~~

~~Datei Tag~~

2.	13	-	1
2.	14	-	1
2.	15	-	1
2.	16	-	1
2.	18	-	1
2.	19	-	1
2.	20	-	1
2.	21	-	1

~~47 - 5
42 - 4
9 - 9~~

~~46 - 5
7 - 7
29 - 3~~

1839. hab ich dem Fräulein Lambi gefallen	1	2
1838-2. Abgängen Holz gefällt im Fräulein	2	2
2 Abgängen Mist gefüllt im Fräulein Barth	1	6
2. ein auf die Gräbermaut	1	8
Gefallen im Abfallen	1	4
8 Abgängen Mist gefüllt im Abfallen	2	2
6 Abgängen und ein Gefallen im Abfallen	4	4
1. ein Fräulein Barth umsonst	1	4
Gefallen auf das Fräulein Barth	1	6
Fräulein gefallen auf das Fräulein Barth	1	9
Fräulein gefallen auf das Fräulein Barth	1	9
Fräulein gefallen auf das Fräulein Barth	1	6
Das Dorf haben zum Bauen Fräulein Barth	1	9
Geben gefallen im Fräulein Barth von Bauen weg	1	9
Geben gefallen im Fräulein Barth	1	8
Das Fräulein Barth	1	8
Gefallen im Abfallen	1	5
Hausbau gefallen im Fräulein Barth	1	8
Gefallen bei dem Salzberg	1	1
Gefallen im Fräulein Barth	1	5
Gefallen im Salzberg	1	4
Ein Bogen gemacht genugt	1	4
Sahat mir ein Fräulein Barth geben 114 fl	1	5
Esel gefallen im Fräulein Barth	1	—
Das Fräulein 2. Tag gefallen Fräulein	1	2
Ein 2. Fräulein im Fräulein Barth Maifarn	1	2
Gefallen im Salzberg	1	—
Gefallen im Steinberg	1	6
Bogen gefallen im Fräulein Barth	1	—
2 mässig Füllung für Fräulein gefüllt und dem Abfallen	1	8
2 Abgängen Mist gefüllt im Abfallen	2	4
Gefallen im Abfallen	1	—
Gefallen im Abfallen	1	—
Gefallen im Fräulein Barth	2	—
ein Spiegel hat Fräulein gefallen	1	4
Gefallen Fräulein gefallen	1	—
ein Spiegel hat Fräulein Barth gefallen im Fräulein Barth	1	5

~~1840~~ Jan Dejins Brandweer Haagseveen
1840

1846

2	5
-	3
-	6
1	2
1	-
-	5
2	5
1	2
9	8

1841. Fabrik vom Knopfhersteller J. L. Schmid in Gafle	L. 2
2 Skagen: Mistgafel in Leibfay --	1. 6
6 farvogt und man gafelar im Leibfay	1. 2
gafelar auf Ding Knopfhersteller	21. 5
die Knochen gafelar er nicht mehr geben	

~~Dear friend Maria beim Weidenfels zu verfassen
jus. Schon Dirne gefügt das Schicksal zu~~

on	Plint	3	Slaftan
9-	9	2	Slaftan
9	9	2 $\frac{1}{2}$	Slaftan
9	9	5	Slaftan
9	9	3	Slaftan
<hr/>		15 $\frac{1}{2}$	
		$\frac{4}{62}$	

• Longfellow

~~1841 Gab ich dem Jofanns Jantschi Gold gefaßt.~~

~~2 - 2~~

Gefenst zuer Tafelmat	2 - 5
Gefenst auf den Tisch	T -
mit den Gefenst Cym Geyat im Tafelmat	-
Gefenst auf den Tisch	+ -
Gefenst zuer Wallenin	3 -
Gefenst zuer Tafelmat	2 - 5

~~1841 Gab ich den Jofanns Zaller Deimid auf
den Birdfald 6 Silaffor Daler gefüft
Der Silaffor zu 17 f 5 g waadt - 105 f~~

~~1842 an den Bird fal an eisem galen in gall 50 f 3 - 7
an Shayan Drin -
2 altn Pottm Drayan galen zum Geyat 2 - 2
Gefenst zuer Geyat heng 2 -~~

~~Den Jofanns Jantschi Gold gefaßt
gefaßt in den Sandgruben - 1 -
Den Jantschi fal min Ht min Daler dopp gaben
den Pott zu 25 g waadt 2 f~~

~~1842 Gab ich den Ht Tschapti gefaßt~~

~~Formung den 26^{ten} am Tag gefüft und der Tag zu 5.
Watz den 26^{ten} am Tag - 5.
n. v. den 14^{ten} Blüff zu gefüft und der Tag zu 5.
Denn auf den Bird gefüft Sagil den 4^{ten} Tag zu~~

5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1842	hab ich den Besuch in	Knobelsdorff gesehen	2	2
	Zwei Stagen Holz geföllt auf Drittfest		2	-
	Nin hat uns f. den Knobelsdorff geboren		-	-
	Gefüllt auf dem Eschiff		1	-
	geboren geföllt für Hofarten		-	8
	nin Stagen ein geföllt zu Hoflou		-	8
	geföllt zu Hoflou		1	2
	Ein Drittfest von Hofarten		1	-
			9	8

~~112 One from Matthewson Gefafom -
6 Shyan. With gefafom yo-bu-ton and in bannan
gefafom yo-bu-ton and in bannan
banding full and broken gefafom -~~

~~1842 Inn Cliff & Hogan Waller gafted~~ ^{fast} 1 - 5

1842 Jan 25th K C
Zugfahrt zahlte sich dann zweiter Mittag
für Macht auf Zugfahrt zugeschrieben 20 pf
Befreiung noch 19t 5 1/2

1842	Im Junktli habe gerafam	at	of
	gerafam in den Landzürcher —		
2 Shongen	Wirt gerafam in den Landzürcher	1	2
	Gerafam in Stabrummen —	4	3
	mit den Lipsern 60 Mr. Gereyat —	8	5
	Zheri und Fundorfal gerafam in Zürcherhorn	9	6
	Gerafam in den Landzürcher —	1	—
	Gerafam auf das Lanius —	1	—
8 Shongen	Wirt gerafam in Stabrummen	4	8
1 Shongen in die Tiefen —	—	—	8
	Gerafam zu Stabrummen —	4	5
		22	7
	Gerafam zum Seewanderen —	2	5
2 Shongen	Abfall gerafam bei den Flammfied	2	—
	— gerafam im Kästli —	1	5
	Käff gerafam im Spittel —	—	9
		28	6

1843 Gab ich dem Taxifahrer J. S. Gerafam gerafam
im long Wirt gerafam in die Glattfelden 3 1/2

1843 In 10th May Gab ich dem Taxifahrer Max
Zimmermann galt auf Beauftragung gerafam 450-5

1841	hab ich den Ballon befreit gefüllt 8 Minuten Stein gefüllt. Der Ballon für 17 f 5 g wogt - - - - -	105	Fr
1842	am Dienstag füllte ich den Ballon 50 f am Abend Stein gefüllt - - - - -	3	70
	gefüllt im Gasometer - - - - -	2	-
1843	2 1/2 Minuten Progymnathus Stein am frühen Früntag mit gefüllt zu der Füllung Füllung und vom Gefüllt auf den Ballon - - - - -	3	50
	2 Abends mit in den Ballon gefüllt	4	50
		9	50

1843 hab ich dem Befehl geraus -
 ein Schatz von Leder gefüllt in der Hand
 geraus im Coli -
 Gehört auf dem Befehl -
 Geraus im Stockfay - - -
 - - - - -
 - - - - -
 8

1843 Dom + Zali ist schon gegangen
 Ich las mich am Tag davon bei mir in
 Tegelberg gefunden und hab ihm den Haufen
 2 f. Kastenform
 gelassen und er hat es mir zurückgebracht
 2 Pf. Zufall

1843 - Hab ich Dom. Mandan Haben gezeigt
 4 drungen Miss gefüllt auf den Befehl 3 - 20
 6 Endyful in dem Geraus auf den Befehl 2 - -
 Hölz gefüllt in Zimbalum - - - - -
 7 Pf. gefüllt im Kasten - - - - -
 Endyful gefüllt in Zimbalum - - - - -
 80
 50
 80
 47 - 3
 26h 00
 33x
 1907

1843 hat mir Dom. Mandan Haben gezeigt 4 - 42
 11 Pf. Befehl gemacht
 Das Epi. 2 in Tag Drei gefüllt 1 - 65
 Das Lederne 2 in Tag Eins gefüllt
 Das Weinen 6 in Tag zweit gefüllt 1 - 50
 Das innen 5 in Tag gefüllt 1 - 50
 Das innen 5 in Tag gefüllt 2 - 20
 Das innen 5 in Tag 30
 100 - 7

1845 Hab' ich dem Jacob Hiltnerli gegeben

~~Zwei Segen mit gafizal im Fingertal " 2 " 32
Z Shagan J. J. J. dar Gili - - - - 2 " 70
Endoyfal undarum gegeben bei der Gili 2 -
am foottli Gai gafall im Fingertal - - - - 90
am Shagan Gai gafall im fblanli fallen. - - 90
der Maister im Land Zwei L. Tag gemit 6 L.
der Lipabot am Tag gegeben - - - - 4 L
Rheat gafall - - - - - 1 - -
am Tag und Obobgeba. Zwei M. Pfund - -
Das ist Tangue gefallen seit mir von offad gegeben seien solch~~

~~Woch~~

25	am fallen Tag Zwei	84.55
26	am fallen Tag Zwei	11.50
		<u>96.05</u>

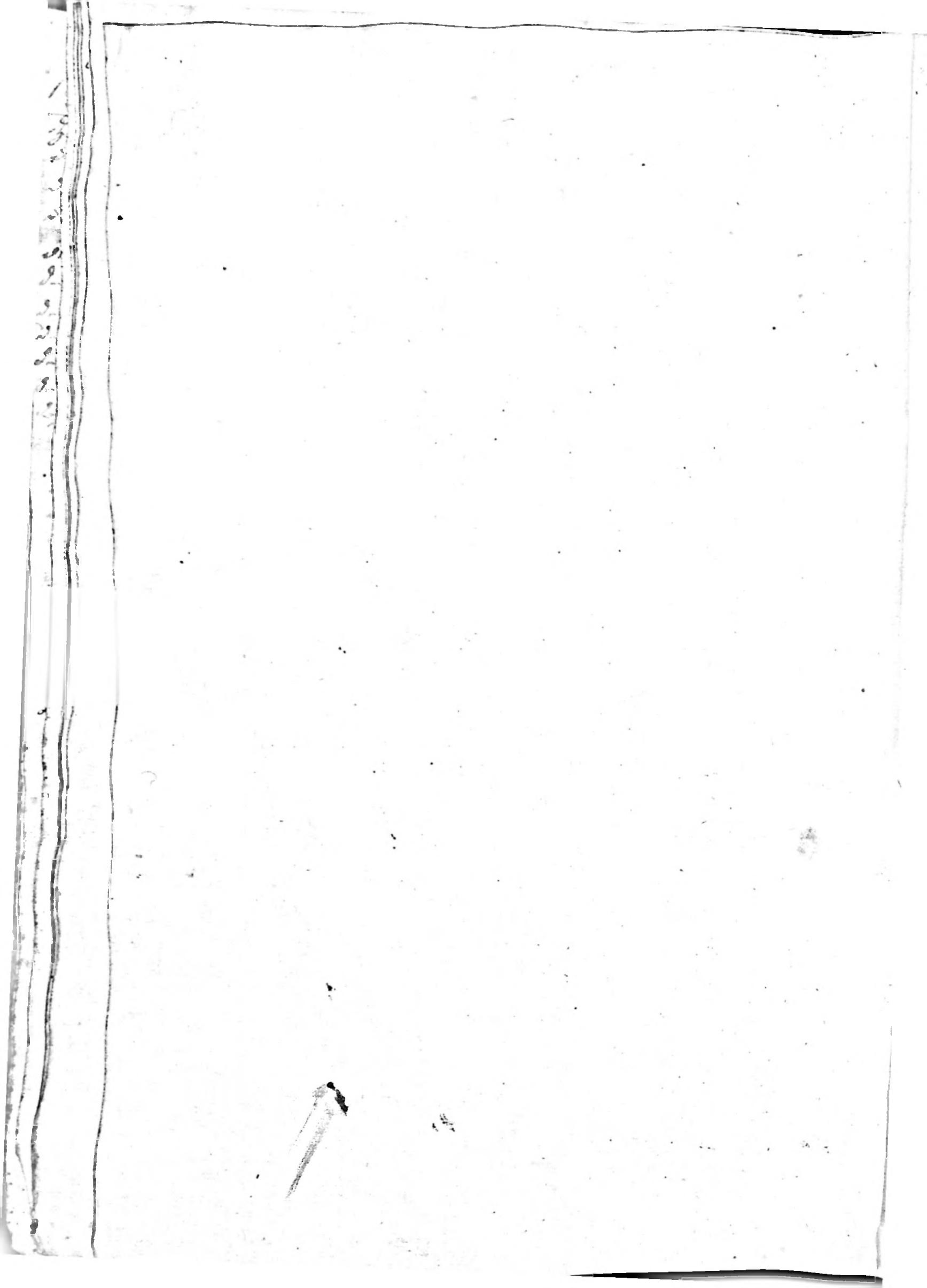
1857 Gekl. ist ein paar Gold. Gold gegeben
am 4. Mai 3. - - - - - 3.
E. 30 - - - - - 5.
E. 30 am 12. Mai 1857
Grenzen 40.
E. 14 am 15. Mai 1857 Gold gegeben.
am 16. Mai 1857 Gold gegeben 30.
am 17. Mai 1857 am Tag gegeben für einen Kunden 5.
Gesamt 20. 13 1/2 Mach Dinar gegeben 13.50
Gegeben 27. Gold gegeben 11.50
am 28. 3. Gold am Dinar gegeben.

Jakob Brodbeck - Schmied
Baselgasse. № 163.
n 317 gründ.

~~Wort~~ Dann gefaßt Lang im Hafstan dab offand geban wia wyl
11 am falben Tag zogen
29 am falben Tag zogen
28 am falben Tag geoyt und van festeren agten.

Großt Jakob Grottkau dem Jakob Bernhard
108 Franken C. 24 April 1864 f. Dg
bei dem Königlichen Museum Berlin. -- 2

Jakob Grottkau



1882.

Finosfuer

Fr. By

März. 3.	Von Nik. Bonerag in Collmungen	Fr. 240.
"	obigen.	
s 3.	Von Fritz Enzi Ofenob.	3. Fr. 35 275
		38.
Duz. 10	Von Wilhelm Hagni in Eisfelden -	25.
"	- Postmeier Willysfuer	46
"	Dazugelangt. -	34
s 27.	Afrikan. Ofenob. in Eisfelden	270

1883.

März 7	Von Heinrich Woldina Gaffersson Ihd. 91.	
s.	Jef. Yonigli Enzi auf Obfflag. -	30
s.	Wolfsfuehl Obfflag. -	50
" 19.	Wolfsfuehl Obfflag. -	20
"	Wolfsfuehl Obfflag. -	130
"	Wolfsfuehl Obfflag. -	50
"	Obfrau Gunzels refalln	10
29	Wolfsfuehl Enzi	49. 75.
"	Gaffersson u. Woldina auf Obfflag.	100
	von Obigen von Bay mit	
	Wolfsfuehl Obfflag. -	63
	Wolfsfuehl Obfflag. -	20
April 11.	Wolfsfuehl Obfflag. -	95.
März 16.	Wolfsfuehl Obfflag. -	
" 10	Gaffersson Obfflag. -	330
" 17.	Wolfsfuehl Obfflag. -	210
April 8	Wolfsfuehl Obfflag. -	128 05.
"	Wolfsfuehl Obfflag. -	20
	Wolfsfuehl Obfflag. -	10
März 6	obigen	
19.	Jf. Von Gunzels von Witter Dolom.	
	frei fahrt	166. 10
" 28	An obigen refalln	18. 60

1883.

Einkommen.

Juni 12.	In dem Gutsordn'l von Hof Grauwe Biffi.	10.00
	In der Gründung Ueberreit	31.3.
• 20	In dem Gutsordn'l von Hof Grauwe Biffi darauf gelegt	18.63 12.0
August 8	In den Grundstücke aufgez. von L. Ueberreit in dem Gutsordn'l von Hof Grauwe Biffi.	33.30
• 28	Von Gesetz. Inverbrugt. in obigen Gutsordn's In dem Gutsordn'l von Hof Grauwe Biffi.	60 37.25
	In dem Gutsordn'l von Hof Grauwe Biffi gelegt.	170.70

1882.)

Guthaben.

Se. Pg.

Aug 12.	In der Donatortalbank den 10. Aug. 1882 von Herrn von Gf.	
· 27	Gaufre. Bischof. Donatodal - - -	448
	Zurückgezogen - - -	34

1883)

Jan 19. In der Donatortalbank den 19. Jan. 1883

Donatodal von Prof. Oppenhe

· 5.	In obigen den 25. Jan. 1883 von	492
	Bankrechtl von Hof Churfürst Bismarck	135

Jan 29. In der Pfälzer Bankverwaltung in der
Donatodal auf Rechnung bezahlt - - -

160

Febr 16.	Zurückgezogen	20
· 25.	In der Kassier Präsidial Churfürstendom bezahlt	5.60
29.	In der Pfälzer Bankverwaltung bezahlt	45

20

April 25. In der Pfälzer Bankverwaltung in der
Donatodal auf Rechnung bezahlt von Herrn von Gf.

128. 05.

Mai 17. In der Donatortalbank den 17. Mai 1883 von Herrn von Gf.
von Missen für Gaben.

·	In obigen Dagen gezahlt	166. 10
·		18. 60

Juni 22. In obigen den 22. Juni 1883 von Herrn von Gf. 1403. 35
· , In obigen den 22. Juni 1883 von Herrn von Gf. 313.

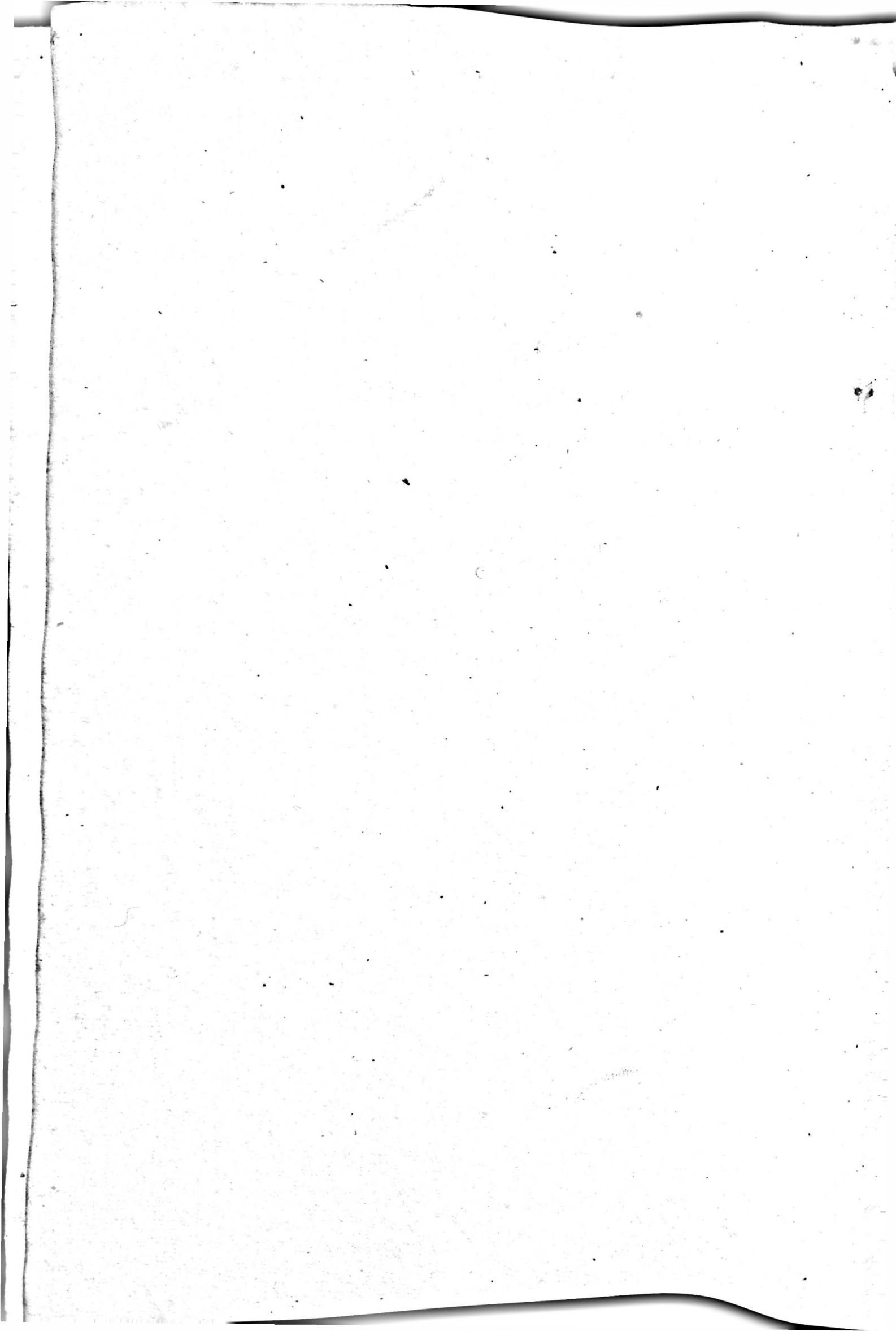
Bischof.

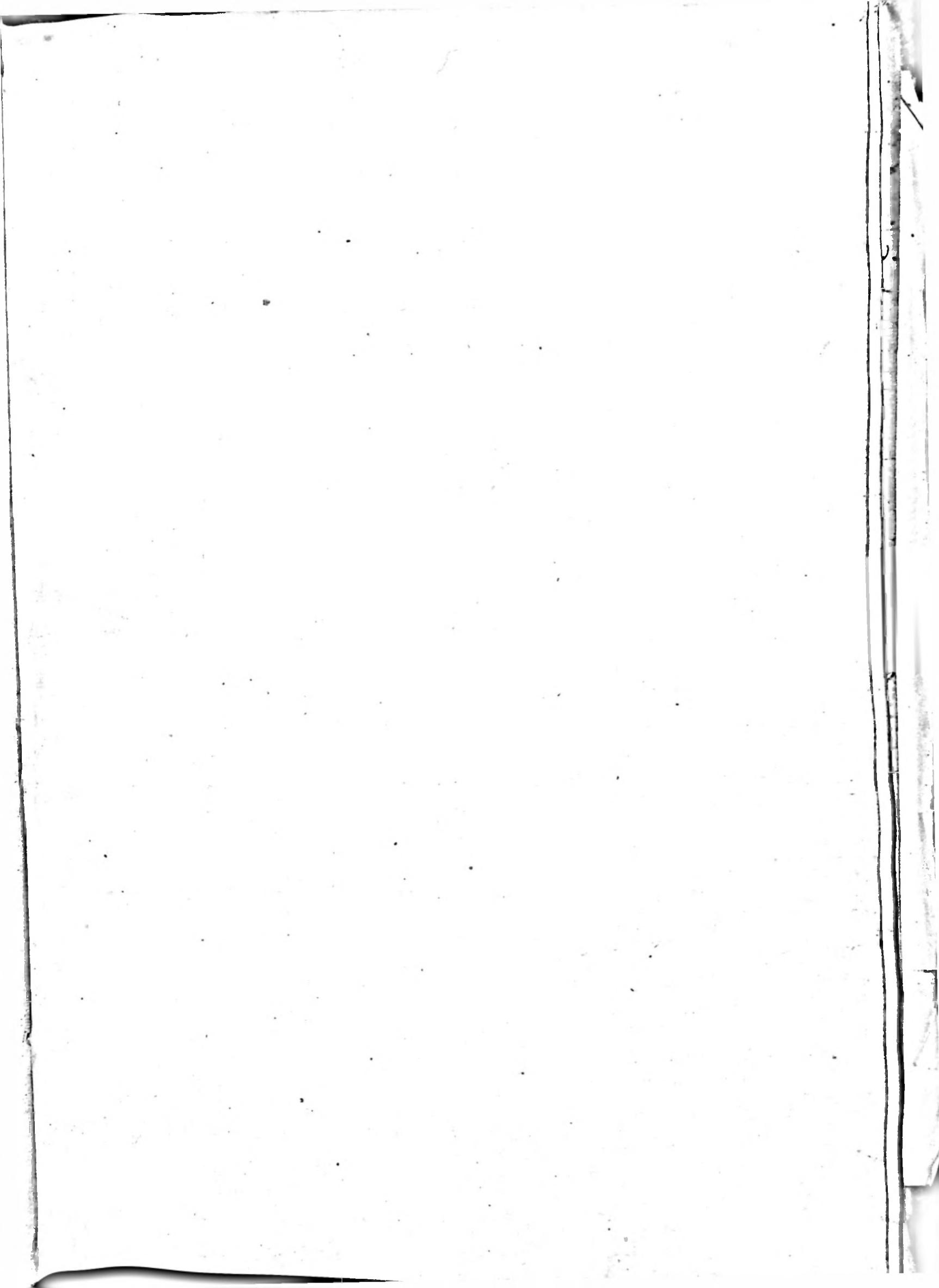
Ober Donatortalbank den 22. Juni 1883 von Herrn von Gf.
Kaufm. Moll.

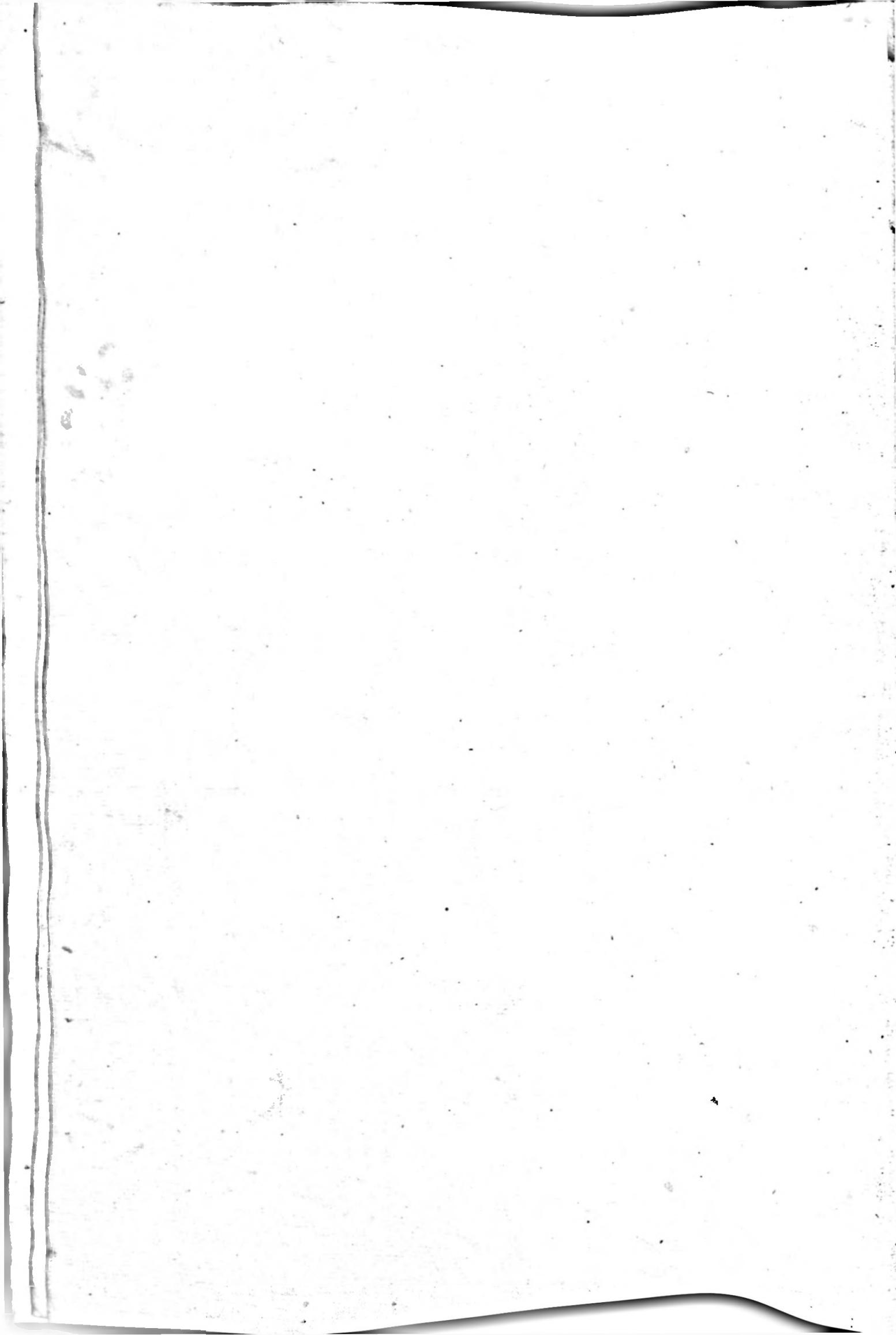
204.

In obigen den 22. Juni 1883 von Herrn von Gf. 169. 20.

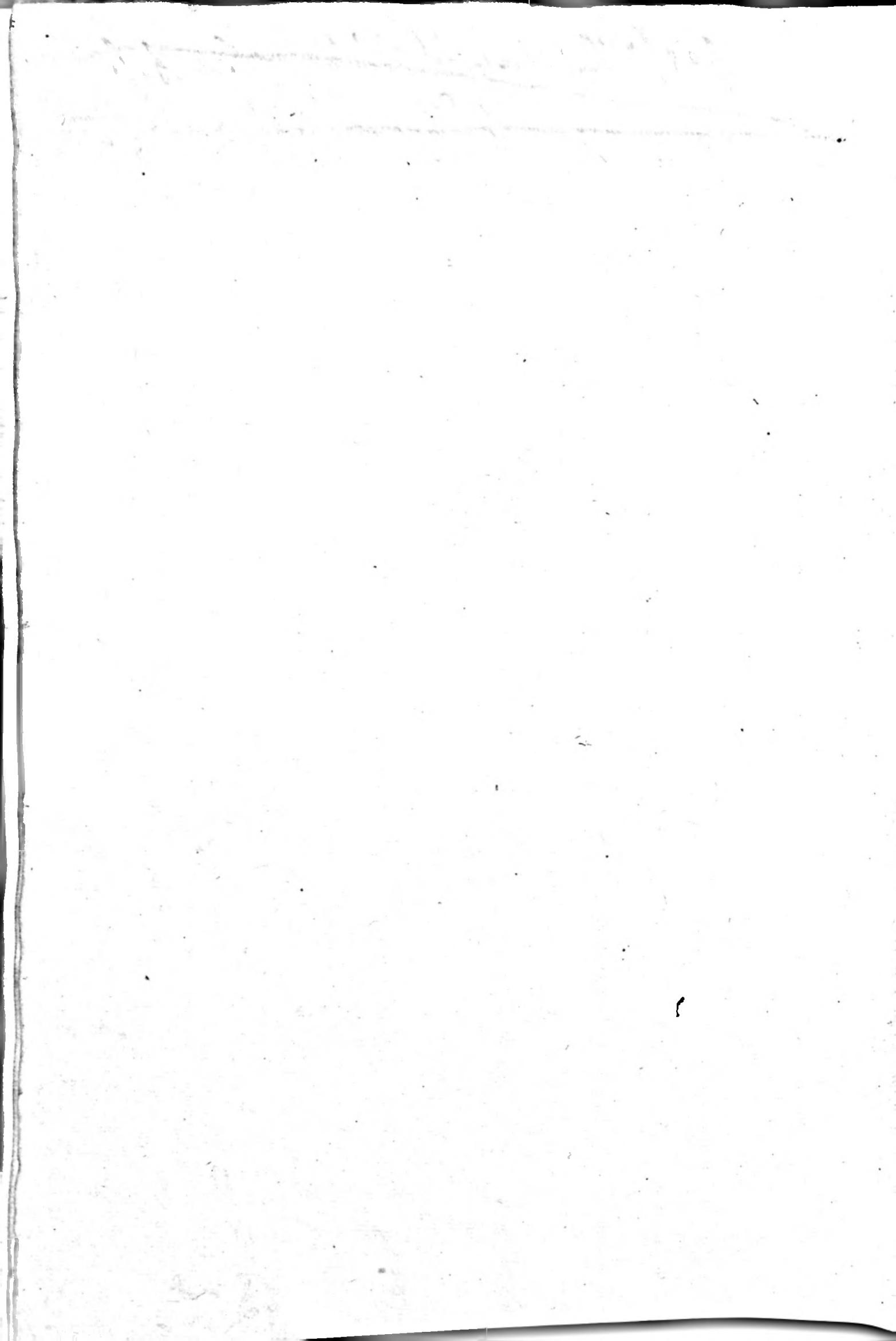
5

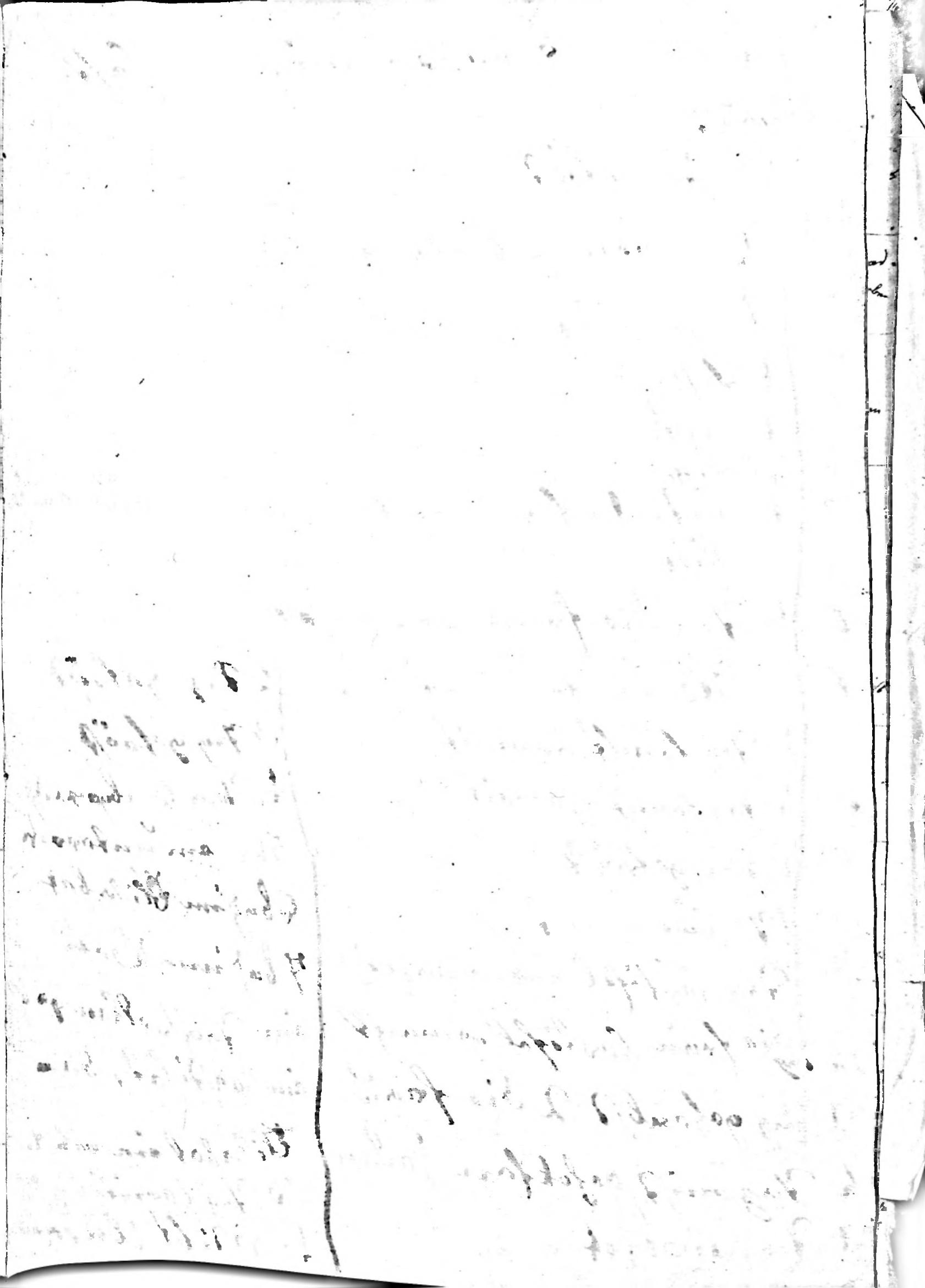






~~62 28th March 2001 6/14 H. S. G. Boston
from Robert C. Stine in Off C at Park Street~~





~~1848~~ for the Butter miss goffett.

~~Brugman~~

2 | $\frac{1}{n}$ ~~Yog yashis~~

5. ~~*Eisnerobusta*~~ *Plan-*

9 I gomosid

10 | 1 - 170

" - disse

12 | 1 - 12

13 1 Visit Sir from a very grand carriage

14 - 1010

16 Very nice from your best

18 1 Jild sør fra grunnen til bygget

1 Zug füreift ganzit

1/2. Very faint transient

Yang getroffen

139 *Glossyamia*

5 Bergfräulein und genossen

257. Ditt från Grästafel garnantert
258.

~~2 Das gehabt 2 die Frau~~

~~Er war mir gefallen davon~~

Tag d' Herbst

~~3 Tag geöfft
1 Tag verhängt
5 Tag am unteren
Ende im Stiel herbst
1 Tag eine Linse
am Fingernagel
am gestrichen, den~~

Elisabetta in no. 6

3 May Franklin gray
1932

1. 9. 1868. - H. L. F. H. L. F. H. L. F.

1845	dam fraen Eglinton fort Robt gaben	
1 Pond	ein Förg in Eis Gaben	
2 Pond	ein Falben Förg in Eis gaben	
3 Pond	ein Falben Förg Eis gaben gasfist	
4 Pond	ein Förg und bosse	
5 Pond	ein Förg und Ballonmör	
6 Pond	ein Förg mit Dingwühne	
7 Pond	gräff im Förg mör	
8 Pond	Deb Schwan in Eis gaben gasfist	
9 Pond	Einn Förg gasfist in Mör gasfist n Hilgasfist h Förg bunt Förg gasfist bunt	
10 Pond	Hilgasfist h Förg bunt Förg gasfist bunt	
11 Pond	ein Eis gaben gasfist in Falben Förg	

Wenigkeit

Minnen den Stoffen an dem fingeren, min dor
jüan so zante füllnien kon nimmer se, lagen ad auf der
Liedern, Dann auf dem Reckenschenk, kannisch ad mit
gabronthen Minen, das ist kunden kon nimmer offaten
Kunig Jakob auf dem Kästlein, laget unter das Füllnien
das ist das selbe wie das Gedachtnis war

Minnen den Dingen zu den Stoffen: Ein ein Goldene brust, ein
ad unter dem Stoffen hand, Pfennig doppeltige füllnien, und
gabronthe wachen kon die Stoffen, so hafte ich da ad nimmer war

Stoffen am Stoffen, min sel m nimmer Stoffen im bauernland
Noch Ranten zu nimmer füllnien, und Blätter
ad den Stoffen in das Stoffen

Stoffen die sind Stoffen sat, soll man jenen
Zwischenraum füllnien nicht minder den Milch zu trinken geben

ein Blattwachting für den Stoffen, ejen o Wolf Baldwin
ein hinselig Tafelbrett, ein hinselig Tisch, das Endes
und den Baldwin in 2 Maß Zellen gebracht was wir k. Maß
haben ein hinselig, 3. Wolf Tafelbrett mit Tisch oben nicht
gebracht den Tafelbrett den Tisch und Tisch und den Tisch auf
den Tisch laufstetten, und in o Meßlau Marzen in Februar

1845	Worl Stoffen	Eylin in myrgraben fort	S	G
6	Eylin mit grünem auf Lüftlen	4	G	G
	ganzem grünem zu Lüftlen --	2		
1	Eylin mit grünem auf Lüftlen			8.
	grünem auf Lüftlen	3		

Danzalt

vor den Prachtblüff den Windfisch wenn wir öffnet
Steinwandt. Dost du in einen Haum, riechst du mit einem
weib Stoffen an, und spittst du dem Lied ein

Wenn wir öffnet brauch bist und wenn nicht heißt das
dass gebürft sol man ihn Steinwandt im Stoffen zu treiben

Hast du einen Eßn zu hiel Magar hieb, sol man ihm
Gneistalen Steinwände zum füllen gabst, bliebst du noch magan
sol man ihm mit kleinen handvissen

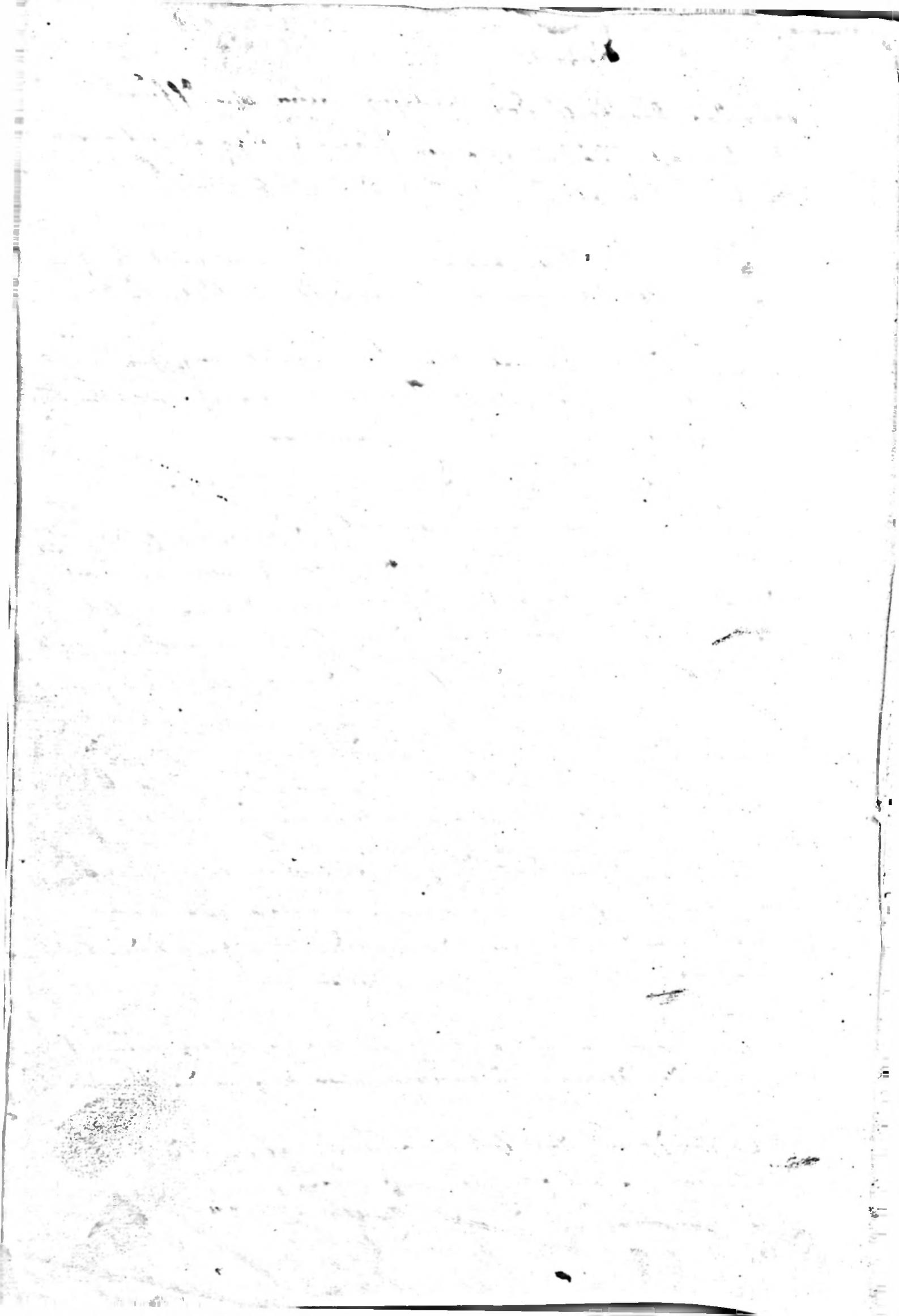
Hast du einen Eßn zum Gafflenselz hat dir ihn nicht
ausgehen will, so im Steinwandt, Stein, und Eßn und
Gony, und wenn findest du, brauchst allein zu einer
Stoffen den Pflege dan. Eßn unter den Gafflenselz,
heßt er als Tagt darauf lingen, dann auf den noch weiter
und lingen in findest danach, bis dir gafflenselz ausgängt

Hast du einen Eßn nicht Ballen hing, so findest du den in
gernigemmen Stein dan Dichter Lysil ein, und pfeift du den
Eßn den leise Stoffen ein, so hieb und bald Ballen

Hast du einen Eßn den Dichter gafflenselz ist, so mache
ihm ein Gangt hien haben Puf, und Lysa jüdenkosten
im Glasmutter Seipfelsen. Dann im Tagt den Gangt den Dichter
laßt brauchet, so hieb ihm Griffoen —

Vielkommen mir gut heil im Stoffen zu platten und C.
polfad den Eßn zu lingen geben zu leben den Stoffen hieb

Sei du einen Eßn den first brauchet hat, findest
Dohnenklaia mit Eßn zu einem Lys, und Pflege
so ifer Stoffen um den Fuß



1838 Im 9^{ten} April gab ich Galt Leopoldmann her zum
Holzgalt auf dem Zinkhafen 800 bis Kaiserwerther

1838 Den 29 April gab ich dem Kaufleut Maxmilian auf Holz
am Mühle Kranhaus im Lüneburg, sein 25 fr
dann auffallen den 22 Juli - 105 fr

1838 Gab ich dem Oskar Schmid seines Sohnes geben 1 Lire
dem Doctor Häß am 1^{ten} Decem
dem Jakob Enniger Sohn 1 Pfennig, - 16 fr Mars

1839 Im 26^{ten} March gab ich Land hundert
ein Stück Mutter von Fassung Stahl Guineal fass für 111
ein Stück Mutter in der Fassung hundert Tonnen fass für 100
ein Stück Mutter im Fasshause hundert Tonnen fass für 60
ein Eimer bei den Goldschmieden hundert Guineal fass für 60
Goldschmiede fass - 61
Summe 332

1836 Gab ich dem Ferdinand Hammel seinem Bruder
im Fass 1000 Pfund seines Sohnes geschenkt
und ein Pfund von Kindergarten für 1 Pfennig
und ein weiter Fass für sein Sohne Pfund ab Holz auf
der Eisen am 1^{ten} April
Summe 36

ein Dritter hat mir mehr geben in galt 10.

18 Februar 1839 - 24 fr

ein anderer Goldschmied Hammel seinem
seinen Sohn geschenkt - wieder fast ein wenig mehr
als davor geschenkt, sein Sohn ein Goldschmied
1837 10 M. Goldschmied und 4 zu 13 hundert
10 3 14 zu 14 hundert
dann gebrochene Pfiffe 13 2

1841 den 10 April, gab ich dem Willmar Haeseler
von dem Pantkau und Haeseler ein offenes Rechnungsblatt
auf den Abrechtfestbetrieb für geschenkt und Brust
Dingre bringende. Jähnrich Zollern Bismarck und
und Landesminister auf dem Hindenholz

~~1838 gab ich dem Huglfan einm. gelt gaben 16 f~~
~~1839 am 28. August gelt. gaben - - - - - 14 f~~
~~1837 am 22. Januar gelt. gaben - - - - - 16 f~~

600 140.656.-
4 560
210.0 - 96

~~1835 gab ich dem Huglfan einm. gelt gaben
am 29. August für den Betrag auf dem Konto 159 Pfennig verbraucht.~~

~~1838 am 13. Februar gab ich dem Orliga Beffler - 20 2
Geldzettel gestrichen und war dann 4 Shayan - 4 -
abiger am 15. 2. Shayan + - 2 -
abiger am 20. Februar gelt. gaben. Dan
2. Februar monat - 21 -
1839 abiger gelt. gaben. am 12. Februar - 2 -~~

10.16 : 2

2
32
30

Daß wir nur Freiheit haben
Daß Gott uns den Frieden gnyt
bny Gott Zeller gewinnt
gewißlich beruhigt werden
Zuerst hoffen eckaus dem

Muttertag 25. März 1862

Leyföre sin will
ben m. fandning
et aler h. in deng
ber. Waffenschein

Jukali Landesk. Sagen,

144, 203

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

7782

RE

6

Mobiliarwache.

Chef: Brodbeck, Pfarrer Jakob, Gudig
" " Rudin Fritz, Oberaufseher:

X Gustav Bandtke, alt 40

X Gustav Jähnert "

X Gustav Fritz, Diplomirte

Major, Leutnant Jähnert

Kunstlein "Jug" Fassmeier

margin Adam
X Franklin Marshall, Malyon
Triles, Jagger, Jagger
Mary Horan, Jakobek.
10.



Das mutmaßlich unten beschriebene Säugetier
wurde jetzt von mir in einem sandigen
bunten Gestein Zeller Gründel aufgefunden.
Vorherlich bestimmt worden sein. Aufgrund der
Zweckbestimmung vermutet man -

München 25. Dez. 1862 J. Schatz Landesk. Natur.

1491, 263

Möbiliarwache.

Chef: Brodbeck, Fjord, Jakob, Georg
Hillerström, Rudin, Fritz, Thomannffyss.

X Fjord, Jacob, Bandit, Al, Georg

X Fjord, Jakob "

X Fjord, Fritz, Diplomatisch

Major, Lundsgaard, Fjord

Ramspoin "Fjord, Gunnar

Loving Adam
x Franklin Marshall, Walgreen
Prilia, Eugenio Pagan
Many Gloria, Gabriele.
10.

Engrift.

über die Haftung der Auszugsfirma.

1. Donatoralbank. Einzel. für 2500. zu 4% Zinsen wertl. 106. 25.
in der Beauftragung nicht bezogen. für 104. 50. zu wertl. - - - 1. 25
 2. Donatoralbank. für 450. zu 4% genauso verlangt Durchwurf.
 3. Herzoglich Schlesw. Land. Bank. für 293. 30. mögl. zu 4% für 11. 73
in der Beauftragung nicht 20. für 40.

Engelhorn

4. Darlehen von Com. Gaußli an Fräulein Duschli zu 900 bezogen für 4 Monate
 5. " " bei Herrn Dr. Klemm zu 900 bezogen.
 6. " " Darlehen Gaußli zu 1000 bezogen. zu verzinsen 3%.
 7. Mandat von Gaußli Duschli zu 200. zu 4 3/4 % z. Fall. 4 1/4.
 8. Obligation von H. C. Goan zu 242. 86 ist der Zins von
1880 bezogen p. v. abw. im Reichsland.
 9. Mandat von ~~Dr. C. C. Borchardt~~ zu 64. fällt der Zins fällig im Erfolge
für 1882. im Reichsland.
 10. Mandat von Graffanischa Polow zu 150 ist bezogen bis
1883. spätest abw. im Reichsland.
 11. Dr. Dr. S. C. Inn finanziert für 10.000 zu 10% zu verzinsen zu bezahlen
 12. " " g. C. Inn Brüggenau für 50.000 zu 10% zu verzinsen " "

Oliver Charles Eastman fifteen 3.25 in last part

$$\begin{array}{r}
 \cancel{3} \cancel{2} \cancel{0} \\
 \cancel{3} \cancel{6} \\
 \hline
 200 \\
 3' n \\
 \hline
 300 \\
 100 \\
 \hline
 200
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{r}
 200 \\
 4' n \\
 \hline
 160 \\
 40 \\
 \hline
 950
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{r}
 600 \cancel{15} \\
 \cancel{20} \\
 \hline
 \end{array}$$

Art.

L

Grandson's figs few 1882, à 10^{cts} 100 pds

Art. Pigs

values

1	11700	Emu & Trigga, pr	X 11.70
A	11900	Trig. Pigs & 11900	X 11.90
2	15200	Tridacna. Trig. X 15.20	
3	2000	{ obige . . . X 30	
	6300	Amidgrouse & Con. X 6.30	
4	12700	Trig. Trig. X 12.70	
5	2300	Tog. Pigm. Lubin X 2.30	
6	11700	" " " X 11.70	
7	16000	Pigtail G. & Team X 16.	
8	11300	Maurit. Jack X 11.30	
9	7000	Condorina Tog. Pigm. X 7.-	
10.	4600	Condorina Pigm. Hike X 4.60	
11	7700	Pigtail Tog. Diller X 5.7.70	
12	37700	Pigtail Tog. all griff X 37.70	
13	54450	Pigtail & Hippolyte X 54.45	
14.	20,500	75.65 " X 54.45	
14 a	15300	Team. Isela . . X 15.30	
15.	7100	Pigtail T. Togga X 7.10	
16.	6500	Nic. Meyer. Tafijer X 6.50	
	3700	Fritz Maurer. Pigtail " " Tog. Maurit. Togga X 3.70	
	4800	Wihus Muller. Zinglet X 4.80	
		269.45	
	318.50		

12.95
8 50
20.65

649.80
540
13980

46.60

38

20.65

13.25

5.865

42.65

finanzieren

Registerkonto Griffen Elbendorf f. 73050. zum 31.04. 88
 " Dringendes " 17646. - 749.95
 Empfangen das Dringendes " 5400.
 ab Griffen Elbendorf 1800.

Registerkonto Griffen Elbendorf " "	3700.
abw. in Gräfendorf Oft in Heimatfaz. 1800.	
Sonstiges in Griffen Elbendorf	1516
" " Wittenberg " "	725
Gebotsguthaben	493.
Guthabenabzug	407

Ausgaben

Registerkonto des Dringendes	fr. 3400
" " Griffen Elbendorf	" 1800.
Zugriff auf Konto ausgewandert	2000.
für Hammelmann & Sonnenhof Gmünd, Dornrath u. z. v.	
Kaufvertrag des Hauses Reichenbach 1000.	25.
Leihenw. des Hauses Wittenberg	900
Zugriff auf Hammelmann & Griffen Elbendorf	1000.

General-Agentur
von Lielholz

Nr. der Agentur

587

Datum 30 März 1864

Dauer 10 Jahre

vom 31 März 1864 bis 31 März 1874 Mittag

Basler



Tage des Risiko:

Mittwoch

Name des Versicherten:

Jacob Brodbeck

Versicherte Summe:

F. 7200.—

Jährliche Prämie:

F. 720.—

Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

genehmigt durch Regierungsbeschluss vom 2. Mai 1863.

Sitz in Basel (Schweiz).

Gesellschaftskapital zehn Millionen Franken.

Die Versicherungen können auf jede beliebige Dauer bis zu 10 Jahren geschlossen werden und zwar:

1. Mit jährlicher Prämienzahlung.

(Hierdurch ist der Versicherte nicht allein der Sorge für die Erneuerung der Versicherung während längerer Zeit entbunden, sondern erwartet auch vom zweiten Jahre an Stempel, Police und Genehmigungskosten.)

Police.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel 1.

Gegenstand der Versicherung.

Art. 1. Die Gesellschaft versichert alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche in gegenwärtiger Police verzeichnet sind, gegen denkbaren Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder Explosions, sowie durch das Zersetzen, durch Niederschlag oder durch erwerblich notwendiges Auskämmen bei Feuerstecher verursacht wird.

Art. 2. Die Gesellschaft hält nicht für Feuerbrünste, welche durch Krieg, Volksaufstand, militärische Gewalt irgend einer Art oder in Folge von Erdbeben entstehen.

Art. 3. Die Gesellschaft versichert kein Gebäude oder deren Inhalt, in welchen Schießkultur, Feuerwerk oder ähnliche Dünghölzer versteckt oder in großer Quantität aufbewahrt werden. Sie verschert ferne kleine Urkunden und Werbspapiere, Gold- oder Silberbarren, Edelsteine und ähnliche Reifen, mit Ausnahme derjenigen, welche zum persönlichen Gebrauch bestimmt und gefügt sind. Endlich sind alle weiteren Gegenstände ausgeschlossen, welche der Verwaltungsrath vor Errichtung gegenwärtiger Police als unzulässig bestimmt.

Alle diese Ausnahmen sind gleichermassen bei den in Artikel 2 erwähnten Versicherungen der Miete und Nachbarrecht anwendbar.

Art. 4. Die Gesellschaft vergütet Fall, Spuren, Schmutz, Silberzeug, Bildkunst, Gemälde, überwaupt alle seltenen und kostbaren Gegenstände nur dann, wenn dieselben in der Police besondere bezeichnet und für bestimmte Summen versichert sind.

Art. 5. Die Gesellschaft hält nur für den materiellen Schaden, welcher unmittelbar vom Brande herrührt und ist weiter dem Versicherten noch einem Dritten für irgende welche weitere mittelbare Folgen des Brandes, wie Gesellschaftseinstellung, Auftriebung oder Auflösung der Mietverträge oder der Kapitulation, verhüdet.

Art. 6. Die Versicherung darf niemals eine Quelle des Gewinnes für den Versicherten sein, sondern sie verbürgt ihm nur die Entschädigung des wirklichen Verlustes, den er erlitten hat. Demnach kann der Versicherte weder auf die versicherte Summe, noch auf die bezahlten Prämien, noch auf die in der Police enthaltenen Aufzinsungen und Erhöhungen als einen Beweis des Vorhabensseins und des Wertes der versicherten Gegenstände im Augenblide des Brandes, sich berufen.

Kapitel 2.

Versicherungsprämien.

Art. 7. Die Prämie richtet sich nach dem Grade der Feuergefahr, folglich kann bei falschen Angaben oder Aussätzungen, welche die Gesellschaft über den Raum und den Ort irrtheilen könnten, die Versicherung ungünstig erläutert werden.

Art. 8. Die Versicherungsprämie des ersten Jahres wird anticipando daa bezahlt. Soll jedoch die Versicherung erst in einer späteren Periode und nicht schon bei Unterzeichnung der Police in gerast treten, so ist die Prämie am Tage von dem Beginn der Versicherung zu entrichten.

In allen Fällen ist sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft nur dann gegenseitig verpflichtet, wenn beide die Police unterschrieben haben.

2. Mit Vorauszahlung der Prämie:

a. für 4 Jahre, in welchem Falle das fünfte Jahr und eingehendlich verlängert wird; b. für 6 Jahre, wobei das sechste Jahr frei ist und außerdem auf die eingehende Prämie ein Rabatt von 10 Prozent gewährt wird; c. für 10 Jahre. In diesem Falle sind das neunte und zehnte Jahr frei und der Versicherte bekommt einen Rabatt von 10 Prozent der Prämie.

Art. 9. Für jedes folgende Jahr ist die Prämie spätestens während der ersten 14 Tage des neuen Versicherungsjahres an den betreffenden Hauptagenten zu entrichten, wobeifernfalls die Versicherung ohne weitere Anzeige stiftet ist und der Versicherte im Falle eines Brandes sein Recht auf Entschädigung verliert.

Während dieser Subscriptions kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl entweder durch eine einfache Benachrichtigung die Police aufheben, oder die Bezahlung der versicherten Prämie auf gerätsellem Wege von dem Versicherten verlangen. Wird die rückläufige Prämie nebst Kosten und Auslagen bezahlt, so nimmt die Versicherung ihren weiteren Verlauf vom nächsten Tage, Mittags 12 Uhr, an und endet an dem in der Police festgesetzten Tage, ohne daß der Versicherte eine Entschädigung für die Zeit, während welcher die Versicherung suspendiert war, beanspruchen kann.

Art. 10. Die Bezahlung der bereits verfallenen Prämie während eines Brandes oder noch einem solchen, gibt dem Versicherten niemals ein Recht auf Entschädigung.

Kapitel 3.

Eigenschaften des Versicherten.

Abänderung der Versicherung.

Art. 11. Der Versicherte hat zu erklären, in welchen Eigenschaft er handle, ob als Eigentümer oder Mieter, als Besoldnungsgehilfe, Vermieter, Gläubiger etc.

Art. 12. Er hat ferner zu erklären, ob und welche Gegenstände im gleichen Gebäude schon bei einer anderen Gesellschaft versichert sind und in diesem Falle ihren Wert anzugeben. Desgleichen ist er gehalten, wenn er während der Dauer der Versicherung noch anderweitig, sei es wegen Wertüberzeichnung oder aus anderen Gründen, versichert lädt, dies der Gesellschaft ebenfalls anzugeben.

Art. 13. Wenn Gebäude, Warenlager oder andere Gegenstände einer Police, in ihrer Gesamtheit an einen Andern übergeben, so hat der ursprüngliche Versicherte seinem Rechtsnachfolger den Fortbestand der Police für den Rest der Versicherungsdauer zu übertragen.

Art. 14. Der neue Eigentümer, Besitzer oder sonstige Rechtsnachfolger hat während des ersten Monats seine Rechte nicht seine Eigentum anzugeben. Desgleichen soll ein Wohnungsbewohner des Versicherten, ein Verbringen der versicherten Gegenstände in andere Räumlichkeiten, also die in der Police angegebenen, eine Liquidation des Geschäfts, Zahlungseinlösung oder Falliment binnen 14 Tagen der Gesellschaft angezeigt werden.

Art. 15. Wenn durch neue Bauten oder sonstige Veränderungen und Erweiterungen an einem versicherten Gebäude oder an einem solchen, in welchem versicherte Gegenstände sich befinden, die Versicherungssubjekte vermehrt oder deren Feuergefahr erhöht wird, wenn der Versicherte ein gefährdetes Gewerbe oder das bisherige auf mehr Feuergefährliche Weise zu betreiben beabsichtigt, oder wenn er gehabt hat mehre Waren oder Gegenstände in die betreffenden Räumlichkeiten bringt, so hat er ohne Verzug hierauf Anzeige zu machen. Zu derselben Anzeige ist er bis zu Monatsfrist verpflichtet, wenn derartige gefährdende Veränderungen die den Nachbarn oder einem Mitbewohner oder Miteigentümer des Gebäudes eintreten.

Der Versicherte erklärt, daß das versicherte oder das versicherten Gegenstände enthaltende Gebäude aus ~~Stein~~ erbaut und mit ~~Ziegeln~~ gedeckt

Der Versicherte erklärt außerdem, daß das versicherte oder das versicherten Gegenstände enthaltende Gebäude an keine der in der Police erwähnten Gefahren grenzt; ausgenommen an

dass in besagtem Gebäude kein Gefahr vermehrendes Gewerbe getrieben wird, ausgenommen
und daß ~~Min.~~

gefährlichen Waaren darin enthalten sind, ausgenommen

Die Versicherung ist auf ~~zur~~ Jahre abgeschlossen, anfangend mit dem
~~am 1. April Maerz~~ Ein Tausend acht Hundert ~~am 1. April~~
um zwölf Uhr Mittags, und endigend mit dem ~~am 1. April Maerz~~
Ein Tausend acht Hundert ~~am 1. April~~ um zwölf Uhr Mittags, vermittelst
der vorstehenden detaillirten Prämie, welche ~~jässlich und am 1. April~~
~~Maerz am Monat mit franken Sieben auf 20% zu entrichten~~
~~für die Gesellschaft befindet die Prämie den aufzuholen~~
~~ausgang zu haben~~

Die gedruckten und geschriebenen Bedingungen gegenwärtiger Police sind zwischen den Parteien
also verabredet und festgestellt worden, um getreulich ausgeführt zu werden.

Dreifach ausgesertigt zu Lieckel den 30 Maerz Ein Tausend acht
Hundert ~~am 1. April~~ —

Der Versicherer:

Gebor. Großbach

Für die Gesellschaft,
Der bevollmächtigte Hauptagent:

Ottokreyer

Betrag der Prämie	Fl. 1.-20	
Preis der Police	" 2-	Totali Fl. 11.-65
Preis des Schildes	" 2-	
Stempel	" -45	